

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1844

Fünfter Abschnitt. Geschichte des Markgrafen Heinrich von 1319 bis 1320.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326

Fünfter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Heinrich von 1319 bis 1320.

Kein Ereigniß hatte seit langer Zeit eine so große Bewegung im nördlichen Deutschlande hervorgebracht, als Waldemars Tod und Begräbniß. Wie eine schwere Masse, wenn sie plötzlich in einem ruhigen See versinkt, die nächst gelegenen Wassermassen zu einem jähen gewaltsamen Aufspritzen nöthigt, und ringsum diese das ganze Gewässer in eine unruhig wallende Bewegung bringen, die in immer weiteren Kreisen sich selbst auf bedeutende Entfernung fortsetzt und überträgt, bis sie sich allmählig, aber erst in großer Ferne sänftigt, so wogte die Politik der rings um die Mark her gelegenen Nachbarn in unruhigster Bewegung. Für sie alle wäre schon der Tod des mächtigen, gefürchteten und darum auch gehassten Waldemar ein Ereigniß von großer Bedeutung gewesen, denn mit seinem Hinabsinken unter die Erde sank ein Stein von ihrer Brust, allein ein anderer Umstand gab diesem Ereignisse eine noch weit größere Wichtigkeit. Waldemar starb fast unbeerbt, nur ein unmündiges Kind des Markgrafen Heinrich, von schwächlicher Gesundheit lebte noch, vielleicht auf kurze Zeit, und so wurde die Mark ein herrenloses Gut, eine lockende Beute für den fecken Unternehmungsgeist, und ein reicher Lohn für den, dem es gelang sich ihrer, sei es auch nur unter dem Schein des Rechts, zu bemächtigen, denn von je an gewährte der Besitz einer jeden Unterhandlung ein sicheres Fußgestell. Von allen Seiten her wurde die Mark bestürmt, theils von theilnehmenden Freunden, die sich des verlassenen Zustandes des Landes annehmen

wollten, ihre Dienste anboten, und sich geschäftig erwiesen, wo niemand ihre Dienste erbeten hatte, theils von solchen, welche es für unnöthig hielten, ihrer offen zur Schau getragenen Habsucht eine Maske vorzuhalten.

Von dem Brandenburgischen Zweige der Askanier, — vor zwanzig Jahren noch so reich an Gliedern, — war niemand mehr übrig, als der junge Heinrich zu Sangerhausen, der Sohn des verstorbenen Markgrafen Heinrich von Landsberg und der Agnes, Kaiser Ludwigs Schwester. Er war noch nicht mündig, und scheint sich keiner dauerhaften Gesundheit erfreut zu haben. Seine Mutter wohnte auf ihrem Schlosse zu Sangerhausen, und verwaltete das Land als Vormünderin ihrer Kinder. Noch am 14. August 1319, dem wahrscheinlichen Todestage Waldemars, stellte sie daselbst eine Urkunde aus, in welcher sie der Kirche zu Helmesthal einen Hopfenberg schenkte¹⁾. Ihm fiel jetzt die Mark Brandenburg zu, doch war es nothwendig, ihm einen Vormund zu setzen, da er selber noch nicht regieren konnte.

Es scheint, als ob die Successionsfähigkeit Heinrichs nicht ganz zweifellos festgestanden hätte, und wenn dagegen Bedenken obwalteten, so konnten sie nur in seinem körperlichen Zustande begründet gewesen sein. Nach ihm war die Markgräfin Agnes, Waldemars hinterlassene Gemahlin, die nächste Erbin seiner Lande. Im Jahre 1197 hatte König Heinrich VI. den Brandenburgischen Markgrafen das Vorrecht ertheilt, daß ihre Güter mit allen Rechten und Angefallen auf ihre Kinder beiderlei Geschlechts vererbt werden konnten, auch selbst wenn sie noch minorenn waren, nur hatte nach den Bestimmungen des Lehnrechts das älteste Kind das Vorrecht²⁾. Es konnte somit auch eine weibliche Nachfolge eintreten, und wenn kein Kind mehr da war, succedirte die Wittve. Allerdings war der Fall in der Mark noch nicht eingetreten; daß der Grundsatz aber zum damaligen Staatsrechte gehörte, und die Markgrafen nicht willens waren, ihn aufzugeben, ergiebt sich aus der Verhandlung vom Jahre 1238, durch welche die Markgrafen dem Bischof von Brandenburg die Zehnten in den neuen Ländern zu Lehn auftrugen, in welcher sie sich aber ausdrücklich ausbedungen, daß die Früchte der Zehnten bei den Markgrafen und ihren Erben, sowohl in männlicher als weiblicher

1) Hannöversche gel. Anz. für 1753 p. 658.

2) Gerken Cod. III. 66.

cher absteigender grader Linie bleiben sollten¹⁾. Diese Bestimmung setzt ausdrücklich die weibliche Successionsfähigkeit voraus, denn ohne dieselbe konnten in weiblicher Linie keine Abgaben erhoben werden. Auch ist es wohl nur diesem Verhältnisse zuzuschreiben, daß in dem Hause der Markgrafen die Töchter, wenn sie unverheirathet waren, eben so gut ein Land zugetheilt erhielten, als die Söhne, wie wir das bei den Markgräfinnen Kunigunde und Jutta mit dem Lande Lenzen gesehen haben.

Das eigentliche Witthum der Markgräfin Agnes war die Altmark, so weit solche nicht zu dem Witthum ihrer Mutter, der Herzogin Anna von Breslau gehörte. Bis dahin, wo die Verhältnisse mit dem jungen Markgrafen Heinrich geordnet und festgestellt sein würden, scheint sie sich aber dem obigen Rechte gemäß, als Erbin aller Länder Waldemars betrachtet zu haben. Keine Wittve aber konnte nach Sachsenrecht existiren, ohne einen Vormund, denn ihr natürlicher Vormund, ihr Ehemann, war nicht mehr vorhanden, und sie somit ohne Schutz. Auch Agnes mußte demgemäß einen Vormund bekommen, wenn sie ihn nicht schon hatte. Noch gab es Seitenlinien des Anhaltinischen Hauses der Brandenburgischen Fürsten, und zunächst entsteht die Frage: in wiefern diese im Stande waren, ein Erbrecht auf die Brandenburgischen Lande geltend zu machen. — Es gab noch drei Linien, nämlich: den Herzog Rudolf von Sachsen; dann die Fürsten und Grafen von Anhalt, und endlich die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, welche sämmtlich dem Anhaltinischen Fürstenstamme angehörten, und vom Markgrafen Albrecht dem Bären abstammten.

Nun läßt sich aber zeigen, daß keine dieser Linien einen gesetzlich begründeten Anspruch auf die Nachfolge machen konnte. Die Markgrafen von Brandenburg waren, wie sich aus der Art der Beerbungen ergiebt, zur gesammten Hand, aber doch nur innerhalb dieser Linie, mit ihren Landen belehnt, und wengleich sich dies aus den beiden Belehnungsbriefen, des Kaisers Friedrich und Königs Adolfs, die wir nur besitzen²⁾, nicht mit Sicherheit ergiebt, so wird es doch deutlich, wenn wir Markgraf Hermanns Aeußerung damit vergleichen, daß er aus alter Erbfolge mit den Ländern und Gütern seines Vaters und seines Oheims des Markgrafen Albrecht belehnt sei³⁾. — Ohne eine solche Mitbelehnung fehlte diesen Li-

1) Gerken Stifftshistorie, 447. *Fructus decimarum manebunt apud marchiones et eorum heredes tam mares quam feminas per directam lineam descendentes.*

2) Gerken Cod. VII. 27.

3) Buchholz IV. Anh. 142 f.

nien die Begründung ihres Anspruchs, und was das Erbrecht betraf, so waren der junge Markgraf Heinrich, wie Waldemars Wittve Agnes nähere Verwandte des Verstorbenen, und jene wurden durch sie ausgeschlossen.

Dagegen aber konnte Herzog Rudolf von Sachsen mit der vollsten Begründung ein anderes Recht in Anspruch nehmen, weil es ihm gesetzlich zustand, und er hätte nicht allein thöricht, sondern auch pflichtwidrig gehandelt, wenn er es nicht geltend gemacht hätte. Das Sachsenrecht setzte fest, daß da, wo ein unmündiges Kind als Erbe hinterlassen wurde, der älteste ebenbürtige Verwandte Vormund sein sollte. Dadurch wurde er zugleich der Vormund der Wittve, bis sie sich wieder verehelichte, insofern er ihr ebenbürtig war¹⁾. Unter allen Umständen aber sollte ihr Vormund ihr nächster ebenbürtiger Verwandter sein, und nicht der ihres Mannes²⁾. — Nun aber war Herzog Rudolf schon, als zur Linie der Askanischen Fürsten gehörig, ein Verwandter der Markgräfin Agnes, und wie es scheint von allen der älteste; jedenfalls aber war er der nächste, da er außerdem noch mit ihrer Vaterschwester Jutta verheirathet gewesen war. Unter allen Fürsten hatte er allein ein gesetzliches Recht auf die Vormundschaft, und seine Pflicht forderte, sie zu übernehmen, und beides, Vormund der Wittve und des jungen Heinrich zu werden. Markgraf Waldemar soll zugleich, — so wurde behauptet, — ihn mündlich einmal für den Fall seines Ablebens zum Vormunde und Nachfolger in der Regierung bestellt haben, und dies ist nicht unmöglich, denn Waldemar kannte die Gesetze, und wußte sehr wohl, daß er Vormund werden würde, auch wenn er ihn nicht dazu bestellte. Höchst wahrscheinlich aber war Rudolf von Waldemar schon im Jahre 1318 als Vormund der Agnes zu ihrem Witthum ernannt worden, als er ihr die Altmark zu ihrem Leibgedinge verschrieb, wie wir oben vermuthet haben. Es war natürlich, daß Herzog Rudolf sofort nach Waldemars Ableben nach der Mark reisete, und sich der Markgräfin Agnes in seiner neuen Eigenschaft vorstellte, der er höchst wahrscheinlich sehr willkommen kam, denn eine Wittve konnte, außer in ihrem Witthum, ohne

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 23. § 1. Svar de sone binnen iren jaren sin, ir eldeste evenburdige svertmach nimt dat herwede alene, unde is der kindere vormunde daran § 2 He is ok der wedewen vormunde bit dat se man nimt, of he ir evenburdich is.

2) A. a. D. B. I. Art. 45. § 1. Darumme mut ir vormunde sin ir neste evenburdige svertmach, unde nicht ires mannes.

ihren Vormund nichts gesetzlich bestimmen, und ohne ihn waren ihr die Hände völlig gebunden.

Herzog Rudolf hat in fast allen unseren Geschichtsbüchern viel leiden müssen, wegen seiner, wie man es nennt, Aufdringlichkeit, mit welcher er sich bald Vormund der Wittve, und als dies nicht mehr geht, Vormund des jungen Heinrich nennt, und diese Würde sich abwechselnd anmaast. Man hat ihm darin sehr unrecht gethan, denn er war ganz von Rechtswegen beides, und damals wußte Jeder, daß er es war, wenn er auch nur Eines nannte. Er maaste sich dabei nichts an, sondern war in seinem guten Rechte, und alle diese Beschuldigungen gegen ihn gehen nur aus einer gänzlichen Verkennung des damaligen Rechtszustandes hervor. So mißlich ist es, Verhältnisse alter Zeit mit moderner Elle ausmessen zu wollen.

Von den Fürsten von Anhalt kommen hier nur die Söhne des Fürsten Albrecht zu Zerbst in Betracht, welcher die Agnes, Markgraf Waldemars Schwester, geheirathet hatte. Von seinen vier Söhnen lebten nur noch Albrecht und Waldemar; er selber war bereits im Jahre 1316 gestorben, die Mutter aber lebte noch. Markgraf Waldemar hatte die Vormundschaft über seine Neffen geführt, denn er war der der Mutter am nächsten stehende männliche Verwandte. Allein im J. 1319 waren beide schon mündig, und führten ihr Siegel, ja Albrecht ist wie es scheint schon 1317 mündig geworden¹⁾. Es ergiebt sich aber nicht, daß sie einen Anspruch auf die Nachfolge in der Mark machten, obgleich Garcaeus behauptet, Waldemar habe sie zu seinen Nachfolgern bestimmt²⁾, was übrigens außer seiner Befugniß lag, und eben so wenig thaten dies die übrigen Fürsten von Anhalt.

Die Herzoge von Sachsen-Lauenburg erhoben für jetzt keine Ansprüche, und hielten sich der Sache fern.

Kaum war die Nachricht von Markgraf Waldemars Tode erschollen, als Heinrich von Mecklenburg, der Löwe, sofort beschloß, davon Nutzen zu ziehen. Nach dem im J. 1317 zu Templin geschlossenen Friedensvertrage waren dem Fürsten die Schlösser und Lande Bredenhagen und Eldenburg für den Fall zugesprochen worden, wenn Waldemar ohne männliche Leibeserben verstürbe. So wie er daher die Augen geschlossen hatte, rückte er in diese Lande ein, und die Brandenburgischen Hauptleute übergaben ohne Wi-

1) Bemann Anhalt. Gesch. I. 368. 229.

2) Garcaeus Success. famil. 107.

derspruch die Schlösser. In Warnemünde machte die Brandenburgische Besatzung dem Mecklenburgischen Hauptmanne gutwillig Platz, und die Dänische ward von letzterem mit Gewalt zum Abzug genöthigt¹⁾. Die Mannen der Mecklenburg benachbarten Priegnitz, und selbst der Bischof von Havelberg, der im letzten Kriege mit Heinrich von Mecklenburg verbunden war, kamen diesem mit Freundschaftsversicherungen entgegen, als hätten sie sich schon längst gesehnt, ihren Herrn zu wechseln.

Schon am 20. August traten in dem Schlosse Quizow Heinrich von Stendal, Philipp Hunger, Hans von Quizow, Werner von Stendal, Koneke von Quizow und Otto Hunger zu dem Herrn Heinrich von Mecklenburg über, und verbanden sich mit ihm in folgender Art. Sie wollen mit ihren Häusern und Besten bei ihm bleiben ihm zu Diensten bereit; ihr Herr von Mecklenburg soll sie all ihres Rechtes verzegeben, und ihnen ein gnädiger Herr sein. Träfe ihn Noth, so sollen ihre Häuser und Besten Mesekendorf, Schadewusterhusen, Quizow und Dramund ihm offen sein. Dafür soll er ihnen für Höfe und Gut Gegengut setzen. Wollte irgend ein Herr ihre Besten belagern, und sie erführen es vorher, so sollen sie ihm dies entbieten, und er soll dann mit seiner Kost und seinen Mannen die Häuser speisen und bemannen. Würde aber einer von ihnen ungewarnt umstellt, und Heinrich erführe es, so soll er das Haus retten. Damit nun kein Schade aus Versäumniß oder anderer Ursach entstände, wenn ein Haus mit Gewalt genommen würde, so soll er sich nicht ausöhnen, verhandeln oder Frieden schließen, er habe ihnen denn wieder zur Beste verholffen und ihren Schaden vergütigen lassen, so wie zwei seiner Biedermänner und zwei ihrer Freunde sprechen, daß es recht sei. Sendet er seinen Hauptmann auf eins ihrer Häuser, so soll dieser den Wirth des Hauses sammt seinem täglichen Gesinde beköstigen. Ferner soll er ihnen helfen zu ihrer Schuld, die ihnen Markgraf Waldemar schuldig geblieben ist, wie es redliche und biedere Leute wissen, damit ihnen die bezahlt werde auf die Tage, als die Drostten es vorwissen (verbürgt)²⁾ haben, gleich andern Leuten in dem Lande. Geschehe es, daß ein Herr käme, der Recht an der Mark hätte, und das Land von den Drostten lösete,

1) Rudloff Handb. d. Mecklenburg. Gesch. II. 235.

2) S. den Abschnitt vom Vorwissenen in Göschens Goslarische Statuten 427. f.

oder von dem, dem sie das Land gesetzt hätten, so sollen sie des Gelübdes unverbunden sein. — Eine Anzahl der vornehmsten Mecklenburgischen Ritter war Zeuge, und hing ihre Siegel mit an die Urkunde¹⁾.

Diese Urkunde zeigt, wie schnell selbst solche Vasallen, welche mit dem Markgrafen in Geldverkehr, und ihm also ziemlich nahe gestanden hatten, zu einem anderen Herren übersprangen, aber sie zeigt uns zugleich, daß die Kunde von des Markgrafen Tode bereits nach Quizow gekommen war, und wird dadurch wichtig. Zwar ist von seinem Tode nicht ausdrücklich die Rede; allein daß die Mark erledigt war, wird ausdrücklich vorausgesetzt, denn es wird angenommen, daß das Land sich in den Händen der Drostien, als der vornehmsten markgräflichen Rätthe, befand, und das setzte voraus, daß Waldemar todt war; es wird angenommen, daß ein Herr, der Recht zu der Mark hatte, das Land von den Drostien lösete, was wiederum nur geschehen konnte, wenn Waldemar nicht mehr lebte, sie sagen ferner nicht, Markgraf Waldemar sei ihnen Geld schuldig, wie sie sagen mußten, wenn er noch lebte, sondern er ist es ihnen schuldig geblieben, und kann es nun nicht mehr selber zahlen, weshalb sie sich an die Drostien (Droisette von Kröchern und Henning von Blankenburg) halten. Das Alles zeigt mit Entschiedenheit, man wußte am 20. August auf Schloß Quizow, daß Waldemar todt sei, und ohne dieses Wissen wäre ohne Zweifel der ganze Schritt unterblieben.

Nun aber liegt das Schloß Quizow bei Perleberg von der Stadt Berwalde auf dem kürzesten Wege 27½ Preussische Meilen entfernt. Um die 6 Briegnitzischen Mannen, welche die Urkunde ausstellten, und die 6 Mecklenburgischen Ritter, welche als Zeugen ihre Siegel daran hingen, von ihren Schlössern nach Quizow zu berufen, diesen die Reise machen zu lassen, und die Unterhandlungen zu beendigen, welche der Abfassung der Urkunde vorausgehen mußten, ist mindestens ein Tag nöthig gewesen. Wir können daher annehmen, daß die Zusammenberufungsschreiben am 19. früh abgesandt wurden, dann ist die Nachricht von Waldemars Tode spätestens am Abend des 18. dort angekommen. — In jenen Zeiten machte man, auch zu Pferde, wegen der schweren Bewaffnung und schlechten Wege, nicht mehr, als täglich 6 bis 7 Meilen, besonders wenn der Ritt mehrere Tage hinter einan-

1) Riedel Cod. II. 207. f.

der dauerte. Die Nachricht brauchte daher, um von Berwalde nach Quizow zu gelangen, mindestens vier Tage, und kann daher von Berwalde nicht später als am 15. August Morgens abgegangen sein, so daß hiernach Markgraf Waldemar entweder am 14. August Abends oder in der darauf folgenden Nacht gestorben ist. Will man nicht annehmen, daß die Todesnachricht durch einen einzigen Boten überbracht sei, sondern daß sie sich von Mund zu Mund fortgepflanzt, und so auch durch nächtlich Reisende in kürzerer Zeit weiter verbreitet habe, so ist dagegen zu bemerken, daß man damals der Unsicherheit wegen selten zur Nachtzeit reisete; daß aber auch, wenn sie früher nach Quizow gekommen, die Zeit, welche wir für die Geschäfte in Anspruch genommen haben, die der Abfassung der Urkunde vorausgingen, eine so ungemein kurze ist, daß sie kaum ausreichend erscheint, indem es doch wahrscheinlich ist, daß man auch den Fürsten Heinrich zuvor beschickt habe. Dann sind mindestens drei Tage dazu erforderlich, und will man nun annehmen, die Nachricht sei auch schon in drei Tagen nach Quizow gekommen, so ist Waldemars Todestag dennoch der 14. August.

Ich lasse diese ganze Auseinandersetzung stehen, weil sie einen Beweis abgeben mag, wie viel sich da, wo direkte Nachrichten mangeln, dennoch durch zweckmäßige Anwendung von Conjecturen und Combinationen ermitteln läßt. Erst ziemlich lange nachher, als meine Ermittlungen statt gefunden hatten, wurde ein Schriftstück eines Zeitgenossen bekannt, welches die Richtigkeit jener vollkommen bestätigt. Es ist ein Bericht über die Sendung des Grafen Günthers von Kevernberg nach Guben, Sagan und Crossen wegen der Befestigung dieser Orte, der vom 17. Juli 1319 bis zum 16. August reicht, und vorzugsweise seine Zehrungskosten an den einzelnen Tagen aufzählt. Darunter ist aber folgende Nachricht enthalten: „Am Sonntage des seligen Königs Oswald (7. August) des Abends kam der Herr Graf von Kevernberg von Sagan in Guben an, blieb vom Sonntage bis zum Dienstag über Tage daselbst, und kehrte in der Nacht zurück.“ (In der Nacht vom 9. zum 10. August). Ohne Zweifel reisete der Graf nach der Neumark zu Waldemar. Von Guben bis Berwalde sind 14 Meilen, wozu fast zwei Tage erforderlich waren. Somit ist der Graf in der Nacht vom 11. zum 12. August dort angekommen, und in den oben mitgetheilten letzten Urkunden Waldemars vom 12. und 14. August wird er in allen als Zeuge ge-

nannt. — Nun aber enthält der erwähnte Bericht noch folgende Nachricht: „Am Donnerstag nach Mariä Himmelfahrt (16. August) vertraute der Herr Graf Günther von Kevernberg den vorgenannten Bögten an, daß der Herr Waldemar, Markgraf von Brandenburg, guten Gedächtnisses, aus dieser Zeitlichkeit gegangen sei (ab hoc seculo demigrasset), und vorgesorgt habe, die Befestigungen von Crossen und Sagan durch Geld und Menschenkräfte zu verstärken etc.“ Diese Nachricht ist den beiden Bögten höchst wahrscheinlich ebenfalls in Guben ertheilt worden, vielleicht auch in Sommerfeld, Sagan oder Crossen. Jedenfalls brauchte der Graf aber zu einer Zurückreise von Berwalde nach einem dieser Orte wieder fast zwei Tage; er muß daher gleich nach Waldemars Abscheiden abgereiset sein, und somit erhalten wir nach dieser Rechnung abermals für den Zeitpunkt dieses Abscheidens den Anfang der Nacht am 14. August¹⁾.

Jene Mecklenburgische Urkunde vom 20. August liefert ein betrübendes Zeugniß, wie schnell sich die Bande der Treue lösen, wenn der Egoismus vorherrscht, und dieser trat jetzt leider überall in widerwärtigster Gestalt hervor. In der Mark schwankte alles, weil auch der nächsten Zukunft jede Garantie fehlte, ein ängstlicher bedrohlicher Zustand. Nur die Altmark machte davon eine Ausnahme, denn ihre Zukunft war gesichert. Sobald es sich nach den damaligen Ansichten über die Schicklichkeit nur thun ließ, nahm die Markgräfin Agnes in ihrem Witthum die Huldigung ein, und stellte die üblichen Gnadenbriefe aus. Nur von zweien dieser Orte sind sie uns erhalten. Am 12. September nahm sie die Huldigung in Gardelegen an, und beschenkte „zum seligen Gedächtniß ihres Gemahls“ das Heilige Geisthospital daselbst mit dem Hofe Podagrym und allem Zubehör. Wir finden sie umgeben von dem Bischöfe Heinrich von Havelberg, dem Grafen Günther von Kevernberg und Lüchow, Bartholomäus Schenk, Konrad von Osterburg, Bartholomäus und Günzel von Bartensleben, Broseko Schenk, sämmtlich Ritter, und Anderen²⁾.

Am 16. September war sie in Salzwedel, und bestätigte der Stadt ihre Freiheiten, für die Zeit ihres Lebens, worauf die Hul-

1) Riedel Cod. II. I. 439. f. Durch etwas verschiedene Betrachtungen, welche der berühmte Herr Herausgeber des genannten Werkes dem Berichte beigelegt hat, kommt er ganz zu demselben Resultate, und es gereicht mir zu hoher Genugthuung, darin mit einem so ausgezeichneten Forscher genau zusammen zu treffen.

2) Lenz Urkunden 212. Becmann. enucleat. 125. Wetmann Mark V. I. 4. 34.

digung folgte. Die meisten der vorgenannten Ritter, und außerdem noch Gerhard von Kerkow waren anwesend¹⁾.

Hier in ihrem Witthum konnte die Markgräfin frei schalten und walten, und bedurfte bei ihren Handlungen keines Vormundes. Daß sie die Freiheiten von Salzwedel nur für ihre Lebenszeit (quoad vixerimus) und nicht für ihre Erben und Nachfolger bestätigte, ist ein sehr bestimmter Beweis, daß sie die Altmark nur als Witthum, nicht als vererbbares Heirathsgut besaß. Weniger deutlich ist es, wie sie am 18. September in Rathenow allein der Stadt die Privilegien bestätigen, und die Huldigung annehmen konnte.²⁾ Man hat daraus schließen wollen, daß auch Rathenow zu ihrem Witthume gehört habe. Dem stehen indessen andere Gründe entgegen, und wir müssen vermuthen, daß sie hier die Bestätigung nur unter vorbehaltener nachträglicher Genehmigung ihres Vormundes ertheilt habe, obgleich die Urkunde nichts davon sagt. Eben deswegen ertheilte sie hier keine Gnadenbezeugungen, welche erst später, und unter ausdrücklicher Genehmigung ihres Vormunds erfolgten, ein Beweis, daß Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte. Eine einfache Bestätigung der Privilegien war das Geringste was bewilligt werden konnte, und bewilligt werden mußte, und dazu hielt sich Agnes unter jenem Vorbehalt ohne Zweifel befugt, doch fügte sie die allerdings etwas befremdende Berechtigung aus besonderer Gunst hinzu, daß nach ihrem Ableben sie bei demjenigen Fürsten und Herrn bleiben sollten, dem alsdann die Bürger der Städte Brandenburg und Rauen anhängen würden. Dies verstand sich von selbst auch ohne ausdrückliche Berechtigung, wenn Rathenow nicht zu ihrem Witthum gehörte.

Heinrich von Meßenburg rüstete sich, mancherlei Grenzstreitigkeiten in diesem günstigen Zeitpunkte zu seinem Vortheile durch unmittelbare Besitzergreifung zu beseitigen, und längst verjährte Rechte wieder ausleben zu lassen und geltend zu machen. Der Eigennuß belebte aller Fürsten Handlungen, und wenn diese unreine Triebfeder menschlicher Handlungen auch zu keiner Zeit fehlt, so ist sie doch selten auf so schamlose Weise zur Schau getragen worden, als während des märkischen Interregnums. Leider kamen die Eingeseffenen der Mark ihnen dabei nur zu willig entgegen,

1) Gerken Verm. Abhandl. I. 155. Gerken Cod. V. 89. Lenz Urkund. 215. Beckmann Mark V. I. 2. 18. Lenz Histor. Samml. 281. Hannöv. gel. Anzeigen f. 1753. 88.

2) Buchholz V. Anh. 18. de Ludewig Rel. IX. 521.

die, wenn sie sich auf dem Wege der Unterhandlungen einen Herrn verschaffen konnten, dem sie die Bedingungen vorschrieben, ehe sie sich unterwarfen, mehr zu gewinnen hofften, als wenn ein Landesherr ohne ihr Zuthun ernannt würde. So drängte man insonderheit dem Herrn Heinrich von Meklenburg von allen Seiten freiwillig die Huldigungen und die Lehne auf; nur zu gern ging er darauf ein, und sah im Rausche seiner Freude für seinen Eigennuß kein Ende. Auf Schloß Lenzen saßen die von Alsleben, und noch hatte das Stift Havelberg von der Schenkung der Markgrafen keinen Vortheil gehabt, denn es scheint nicht, daß die von Alsleben die Lehnsherrlichkeit des Stifts anzuerkennen Lust gehabt hätten. Wie sie in den Besitz des Schlosses und Landes gekommen waren, ist noch nicht ermittelt. Am 21. September stellten der Ritter Gumpert und der Knappe Gumpert, beide von Alsleben, zu Stargard ein Bekenntniß aus, daß sie sich in den Dienst des edlen Herren von Meklenburg und von Stargard begeben hätten in der Art, daß er sie vertheidigen und in ihren gerechten Sachen Beistand leisten solle, wie jeder Herr seinen Getreuen verbunden ist. Ueberdies wollen sie mit ihren Freunden, mit ihren Besten, Lenzen, Stadt und Schloß, mit den Landen und dazu gehörigen Gütern in seinem und des erlauchten Fürsten Herrn Rudolfs, Herzogs von Sachsen Diensten für immer treu verbleiben, auch will der Herr von Meklenburg, wenn die Nothwendigkeit eines Krieges einträte, ihnen nach allen Kräften beistehen¹⁾. — Konnte es bei solchen Beispielen wohl fehlen, wenn es ihm leicht dünkte, das ganze Land zu erobern? Rasch verband sich Heinrich mit seinen Vettern, den Herrn von Werle, die eine so günstige Gelegenheit auch nicht gern ungenutzt vorüber gehen lassen mochten, zu gemeinsamen Handeln. Als Bürgschaft für ihre Treue ließen sie ihre Stadt Plau dem Herrn Heinrich eine Eventualhuldigung leisten, daß, wenn sie wider den Vertrag handeln würden, alsdann die Stadt Plau sich zu Heinrich halten, und so lange bei ihm bleiben solle, bis sie sich mit dem Herrn ausgesöhnt haben würden. Heinrich nahm nun sofort Stadt und Land Grabow, welche bisher Brandenburgisch gewesen waren, weg, und scheint beides vorläufig seinen Vettern von Werle zugeheilt zu haben. Allein er ging weiter, und wendete sich zunächst nach der Uckermark, wahrscheinlich im Einverständnisse mit seinem

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 220. Riedel Cod. III. 355.

Schwiegervater, dem Herzoge Rudolf von Sachsen. Es wurde ihm das nicht eben schwer, denn weder die Städte noch die Mannen wußten recht, wem sie ihre Treue bewahren sollten, sie zeigten daher auch keine Neigung, sich Heinrich dem Löwen entgegen zu stellen, und hielten es für gerathener, mit ihm zu unterhandeln, und sich auf diesem Wege nicht bloß ihre alten Rechte zu sichern, sondern auch noch neue dazu zu erwerben, denn vor dieser Rücksicht trat jede andere in den Hintergrund.

Nicht minder thätig, als Heinrich von Mecklenburg, war der schlaue und unternehmende König von Böhmen, Johann der Luxemburger. Ihm waren mehrere von Waldemars Ländern sehr wohl gelegen, namentlich die Lande Görlitz, Bauen und die Lausitz. Herzog Heinrich von Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, hatte dem Könige schon am 3. Mai seine Stadt und das Land zu Görlitz verkauft und vertauscht, doch ausgenommen Stadt und Gebiet Lauban, Lesna (jezt Mark Lissa), Caycho, (jezt Burg Tschocha), und Sweta, (jezt das Dorf Schwerta), auch mit Ausnahme von Sarow, (jezt Sorau), Tribul, (jezt Triebel) und Briebus¹⁾. Da Waldemar damals noch die Lande Görlitz und Bauen ganz besaß, so war das, was Heinrich verkaufte, nichts als ein vermeinter Anspruch an das Land, welches vor 68 Jahren von seinem Großvater den Markgrafen von Brandenburg und dem Erzbischofe von Magdeburg überlassen worden war, wovon die näheren Umstände aber sehr dunkel sind. Außerdem war seine Mutter Beatrix eine Tochter Markgraf Otto des Langen von Brandenburg gewesen, und auch darauf gründete er Ansprüche. König Johann hatte diese Scheinansprüche indessen erworben, weil er sie gelegentlich zu gebrauchen hoffte. Jezt nach Waldemars Tode glaubte er sich von dem Herzoge auch noch dessen sogenannte Ansprüche auf den übrigen Theil des Landes verschaffen zu müssen, und am 22. September erklärte Herzog Heinrich im Lager vor Delsnitz, daß er dem Könige Johann von Böhmen alle Rechte übergebe und schenke, welche ihm durch seine Blutsverwandtschaft oder durch rechtmäßige Erbfolge, oder nach Lehnsrecht in den Marken, Provinzen und Landen Lausitz, Lebus, Bauen und in der Stadt Frankfurt an der Oder je gebührt haben, noch gebühren, oder künftig gebühren könnten. Zugleich berichtete er dem Kaiser, daß er auf die Länder und Provinzen

1) de Ludewig Rel. VI. 5. Buchheft II. 26. mit falscher Jahreszahl. Woprs Inventar. 134.

Lausitz, Lebus, Bauen, und die Stadt Frankfurt Verzicht geleistet habe, und bittet, den König von Böhmen damit zu belehnen. Der Bischof Wedego von Meissen war Zeuge¹⁾. König Johann vertraute diesen Ansprüchen nicht zu sehr, und deshalb war er, sobald er die Nachricht von Waldemars Tode erhalten hatte, mit einem Heere in das Land Bauen und in die nächsten meißnischen Lande, welche sich in Waldemars Besitz befanden, eingefallen²⁾, und eben hier stand er vor Delsnitz, nordöstlich von Großenhain, am 22. September im Lager, wo er auch für Bauen eine Urkunde erließ, das sich ihm schon unterworfen hatte³⁾. Sein Kriegszug liegt sehr im Dunkeln, und nur wenige Notizen gewähren einiges Licht. Er nahm Sommerfeld, und belagerte Guben⁴⁾. Die Stadt hielt sich jedoch tapfer; doch hier müssen wir ihn einstweilen stehen lassen, um das Treiben einiger andern Nachbarn zu beleuchten.

Daß bei einer so allgemeinen Bewegung die Herzoge von Pommern nicht unthätig geblieben sein werden, könnte man vermuthen, auch wenn jede historische Bestätigung fehlte. Das Wetter war in der Mark trübe geworden, und dann sind die Fischer am thätigsten. Aber nicht durch Waffengewalt, wie der König von Böhmen, wollte Herzog Wartislav von Pommern, der bisherige Freund Waldemars, zum Werke schreiten; ihm schien es, als ob es einen bequemeren Weg dazu gäbe, und er schlug ihn ein. Es gelang ihm durch Versprechungen, die Stände des Landes über der Oder für sich zu gewinnen, und diese gewannen wieder die Stände des Landes Lebus, und machten sie zu seinen Anhängern, und kraft dieser Anhänglichkeit wußte es Herzog Wartislav dahin zu bringen, daß ihn Mannen und Städte zum Vormunde des jungen Heinrich ernannten. Allerdings war Herzog Rudolf von Sachsen legitimer Vormund, und es gab keinen Grund, ihm die Vormundschaft streitig zu machen. Allein es war damals schon in einzelnen Fällen auch die tutela dativa Sitte, kraft welcher ein Vormund ernannt werden konnte, selbst wenn er kein Verwandter war, und von diesem Rechte hatten die neumärkischen und lebusischen Stände Gebrauch gemacht, wobei indessen

1) de Ludewig Rel. V. 537 seq. Hofmanni script. rer. Lusat. IV. 168. Lünig P. special. I. 280. Worbs Inventar. 134. 135. Wohlbrück Lebus I. 511. Buchholz V. Anh. 23. 24. Riedel Cod. II. I. 443. 445.

2) Petr. Zittaw. Chron. Aulae regiae ap. Dobner Mon. Bohem. V. 276.

3) Ober-Lausitz. Urkunden Verz. I. 28.

4) Chron. Aulae reg. — Destinata literariae 1079.

noch nicht fest steht, daß sie zur Ernennung eines solchen Vormundes befugt waren. Indessen stand faktisch fest, daß beide Länder ihn freiwillig als Vormund anerkannten, und sich ihm unterwarfen, und Markgraf Heinrich hatte damit zwei Vormünder erhalten.

Herzog Rudolf von Sachsen hat dies Verhältniß ohne Zweifel sehr übel empfunden; allein er sah ein, daß er dem nicht abhelfen könne. Wollte er sein Recht geltend machen, so wäre dies nur möglich gewesen, wenn er den Pommerschen Herzogen den Krieg erklärt hätte, und der Ausfall war höchst zweifelhaft, denn Herzog Rudolph besaß nur ein kleines Land, und in wie weit er auf die Märker rechnen konnte, war ungewiß. Die Lande über der Oder und Lebus unterstützten ihn bestimmt nicht, weil sie für Wartislav sich erklärt hatten, das Uferland befand sich in den Händen der Meklenburger, die Lausitz hatte mit dem Könige von Böhmen zu schaffen, es blieb also nichts, als die jetzige Mittelmark für ihn übrig, denn die Altmark war das Wittthum der Agnes und die Briegnitz war zum Theil schon Meklenburgisch, zum Theil auf dem Wege, es zu werden. Schwerlich würde jenes Land ihn in einem Kriege unterstützt haben, denn genau genommen sahen die Märker einen zweiten Vormund, der dem ersten die Spitze bieten konnte, gar nicht ungern, indem vorauszusehen war, daß jeder den anderen an Gnadenbezeugungen überbieten mußte, um sich eine Parthei zu erhalten, und war der Eine zu eigensinnig, so konnte man mit dem Andern drohen. Betrürend ist es, daß sich in dieser ganzen Zeit auch nicht einmal ein Gedanke an ein gemeinsames Vaterland, noch weniger an Opfern, welche man dem allgemeinen Besten bringen müsse, äußert. Ueberall zeigt sich nur der schnödeste Eigennuß, der krassste Egoismus.

Herzog Wartislav unterhandelte mit den Ständen, und machte ihnen eine Menge Zugeständnisse. Wir lernen diese besonders kennen aus einer Verhandlung, welche er, noch ehe seine Vormundschaft auf irgend eine Weise gesetzlich festgestellt worden war, am 29. September zu Arnswalde in der Neumark mit den Mannen und Städten des Landes Lebus abschloß, wo er aber bereits förmlich als Vormund seines lieben Schwagers des Markgrafen Heinrich auftrat. Sie ist in vielfacher Hinsicht merkwürdig, und zeigt uns, über welche Mängel das Land klagte, und welche Vortheile die Stände ausbedungen. Wenige Urkunden

gestatten einen so tiefen Blick in die damaligen Verhältnisse, weshalb wir den Inhalt mittheilen, und wo es nöthig ist, erläutern müssen.

Der Herzog verspricht darin den Mannen in dem Lande Lebus, Frankfurt und Müncheberg, und den Bürgern der Städte, wie den Bauern auf dem Lande die genaue Befolgung aller nachbenannten Punkte, welche mit Bolbord und mit Rath der Mannen und Städte vorgedachter Lande entworfen sind. (Wir sehen, daß dem Herzoge vorgeschrieben wird, was er künftig als Recht betrachten soll, und daß er versprechen muß, es genau zu halten).

1) Von jedem Wispel hart Korn (Weizen, Roggen oder Gerste), und von zwei Wispel Hafer, soll man zu Martini und zu Walpurgis jedesmal 3 Schillinge Abgabe zahlen, und nichts weiter. Alle andere Abgaben, wie Bedekorn, Hammel, Hühner, Kuhpfennige und Wagensdienst fallen weg. — (Es war damals völlig gleichgeltend, ob man von einem Wispel hart Korn, von 2 Wispeln Hafer, oder von einer Hufe, von einem Pfunde oder einer halben Mark Silbers sprach. Von jeder Hufe wurden eigentlich an Bede 2 Schillinge jährlich gezahlt¹⁾. Allein jeder Empfänger der Abgaben erhöhte dieselben, wo er nur konnte, und die Markgrafen selber gingen mit ihrem Beispiele darin voran. Als im Jahre 1275 die Markgrafen Otto und Albrecht ihr Dorf Zieten dem Kloster Chorin verkauften, wurde von ihnen ausgemacht, daß, wenn sie bis zu dem Tage der Uebergabe es bei den Bauern dahin bringen könnten, daß sie höhere Abgaben als bisher entrichteten, das Kaufgeld darnach verhältnißmäßig auch erhöht werden sollte²⁾. — Man kann denken, wie sehr der arme Landmann dabei gedrückt wurde, wenn hier das Anderntheil der ursprünglichen Abgabe als eine Ermäßigung erscheint, bei welcher dann alle anderen Plackereien und Abgaben wegfallen sollten).

2) Jeder Ritter oder Knecht mag so viel Hufen bestellen, als ihm eben zukommt, und will ein solcher seinen Sohn oder Better von sich setzen, so kann auch dieser so viele Hufen betreiben, als ihm eben zukommen. Stirbt ein Ritter oder Knecht, so

1) Wohlbrück Lebus I. 246. 252.

2) Gerken Cod. II. 416. Et si de consensu et voluntate rusticorum predictae ville pensionem annuam majorem facere poterimus, in quantum talis pensio fuerit exaltata, tantum magis predicti monachi nobis solvent secundum pecuniam supradictam.

soll das Gut seinen rechten Erben zu gesammter Hand unentgeltlich geliehen werden, und wenn sich Vettern oder Brüder von einander setzen, um ihr eigenes Brod zu haben, so soll das die gesammte Hand nicht aufheben. — (Es ist hier nur von ritterbürtigen Personen die Rede, denn die Knechte oder Knappen waren solche, welche die Ritterwürde nicht erworben hatten. Sie konnten von je an so viel Hufen bestellen, als sie besaßen, aber nur die sogenannten Ritterhufen waren frei von Abgaben, von den übrigen mußten die gewöhnlichen Abgaben geleistet werden. Obige Bestimmung kann daher nur den Sinn haben, daß sie künftig von keiner ihrer Hufen Abgaben zahlten, so wenig als ihre Söhne, wenn sie sich festhaft gemacht hatten. Die Bezeichnung sollte von nun an unentgeltlich, und zu gesammter Hand ertheilt werden, und die Bestimmung wurde aufgehoben, nach welcher Gesammthänder gemeinschaftlichen Tisch und Rauch haben, das heißt, bei einander wohnen und gemeinschaftlich wirthschaften mußten. Es war vorzugsweise der Adel, der sich dieser großen Vortheile erfreute).

3) Wenn ein Mann unmündige Erben hinterläßt, sollen die nächsten Freunde Vormünder sein, bis jene mündig werden. — (Es sollte demnach keine tutela dativa eintreten, ungeachtet der Herzog sie so eben übernahm. Wenn er den jungen Markgrafen Heinrich seinen Schwager nennt, so weiß ich diese Bezeichnung nicht zu rechtfertigen, da Wartislaw's Gemahlin Elisabeth eine Schlesi'sche Herzogin war, und eine nähere Verwandtschaft sich nicht ergiebt).

4) Werden die Mannen zur Versammlung aufgeboten, so soll man ihnen des Abends geben, so viel sie des andern Tages zur Reise bedürfen, und dies, so lange die Reise währt; geschieht dies nicht, so sollen sie berechtigt sein, nach Hause zu reiten. — (Sobald der Fürst seine Vasallen zur Heeresfolge entbot, mußte er ihren Unterhalt übernehmen. Hier wird nun festgesetzt, daß er am Abend ihnen jedesmal so viel reichen lasse, als sie des andern Tages zur Reise, d. h. zum Kriegszuge, — daher das Wort Reistige, — bedürfen).

5) Wer sich bei der Versammlung nicht einfindet, den soll man um 10 Pfunde strafen. Hat er diese in 14 Tagen nicht gezahlt, so soll man ihn auspfänden, es wäre denn, er hätte gegründete Ausrede.

6) Man soll Niemanden, Ritter oder Knecht, Bürger oder

Bauer bei einem anderen Gerichte verklagen, als bei dem, wo er wohnt oder gefrevelt hat.

7) Es soll keine Lehnbede gegeben werden. Ist Jemandem ein Lehngut angestorben, und er will es haben, so soll man ihn damit belehnen. Verkauft Jemand sein Gut, so soll der Käufer damit belehnt werden, insofern er dem Lande und der Herrschaft genehm ist. — (Bisher scheint die Belehnung erst erkaufte worden zu sein).

8) Hätte der Markgraf einem Eigenmanne sein Lehngut abgekauft, und nicht oder ausgewiesen, und nicht vergütet, des Gutes soll er sich nicht unterwinden, sondern es soll vor den Herrn (den Ständen) ausgerichtet werden.

9) Verben (?) und Leibgedinge soll man nicht mehr denn eines lehen.

10) Wer in des Herrn Dienste seine Habe verloren hat, der soll ihm nicht dienen, bis sie ihm wieder ersetzt ist. (Aus solchen Vorschriften wird es erklärlich, warum die damaligen Kriegsheere so klein waren).

11) Niemand soll den Andern pfänden, wenn er ihn nicht mit Recht verfolgt.

12) Kein Untervogt oder Landreiter soll bei irgend einem Gerichte sitzen, irgend einen Mann zu gefährden, er habe denn dort besonders zu thun.

13) Würde irgend eine Stadt um eine Sache gepfändet, so soll man das Pfand 14 Tage lang borgen.

14) Wollte irgend ein Mann Festen bauen, so sollen Mannen und Städte das verwehren. — (Bis dahin durfte Niemand ein Schloß bauen, ohne landesherrliche Erlaubniß. Das wurde auch jetzt nicht geändert, wohl aber konnten und sollten Mannen und Städte die Ausführung verwehren).

15) Nur einen eingefessenen Mann sollen die Stände zum Vogte setzen nach der Mannen und der Städte Rath. Ist er dem Lande nicht genehm, so wollen sie einen andern setzen, der dem Lande bequem sei. — (Ausländer waren als verwaltende Beamte sehr gehaßt. Bemerkenswerth ist es, daß hier die Stände sich das Recht vorbehalten, den Vogt zu ernennen, und wenn er dem Lande nicht bequem ist, ihn abzusetzen und einen andern zu wählen. Dies stand bis dahin dem Landesherrn zu).

16) Die Münzmeister sollen 16 alte Brandenburgische Pfennige für einen neuen Schilling nehmen. — (Wahrscheinlich hat-

ten sie, wenn die neuen Pfennige gegen alte eingewechselt wurden, wobei sie 12 neue für 16 alte geben sollten, mehr genommen).

17) Alle Gerechtigkeiten, welche die Mannen und Städte beweisen mögen, die soll man ihnen bessern, und nicht mindern. — (Das war eine stets wiederkehrende Hauptrücksicht der damaligen Zeit. Diese Gerechtigkeiten oder besonderen Rechte der Einzelnen waren oft sehr große Ungerechtigkeiten gegen das Ganze. Kein Fürst aber durfte an die Abstellung oder Aufhebung des einen oder anderen dieser Rechte denken. Nicht vermindern, sondern vermehren (bessern) sollte er dieselben, und stets auf Kosten seiner Rechte, denn sonst hätte er die Rechte Anderer mindern müssen. Wie sehr aber die landesherrlichen Rechte schon gemindert waren, zeigt am besten diese Urkunde).

18) Weder Juden noch Christen sollen Pfennige beziehen zu Silber, (d. h. sollen keine Pfennige einschmelzen).

19) Die Mannen (d. h. der Adel), sollen keinen Brückenzoll geben, wenn sie über die Oder reiten oder ziehen.

20) Von dem, was die Mannen zu ihrer Küche gebrauchen, sollen sie keinen Zoll geben. — (Dies war ein altes gesetzliches Herkommen).

21) Zu Küstrin soll man an Zoll geben von einem eichenen Brette 1 Pfennig, von einem Balken 1 Pfennig, von einem Sparrstücke 1 Scherf ($\frac{1}{2}$ Pfennig).

22) Was an dem Heidehafer oder den Heidepfennigen erhöht ist, soll abgeschafft werden.

23) Wenn ein Bürger Lehngut kauft oder besitzt, und ver stirbt, so soll man seine rechten Erben damit zu gesammter Hand belehnen ohne Entgeld.

24) Ritter, Knechte, Bürger und Bauern soll man vor den Landschöppen weder beschreien noch verklagen. — (Diese Stelle ist dunkel. Die Landgerichte selber können nicht gemeint sein, denn in diesem Falle wären sie unnütz gewesen; es kann also nur von dem einzelnen Landschöppen die Rede sein, der nicht befugt war, eine Klage anzunehmen, weil er nicht Richter war¹⁾).

25) Man soll keinen Mann pfänden, als auf dem Stamme, wo das Holz abgehauen ist, (bildliche Redensart); wird er anderswo ertappt, so soll man ihn verklagen, aber nicht pfänden.

1) Ueber die Landschöppen, vergl. Wohlbrück Lebus I. 336 f.

26) Die Landreiter sollen nur 2 Schillinge als Pfandpfennige, und einen Schilling als Botenpfennige nehmen.

27) Die Ritter, Mannen, Bürger und Bauern in den vorbenannten Landen und Städten sollen um ihr Gewerbe in des Herzogs Lande ziehn, und nicht mehr an Zöllen geben, oder andere Abgaben, als des Herzogs eigene Mannen, Bürger und Bauern geben. — (Es war dies eine Gnade, welche der Herzog den Einwohnern des Landes Lebus erwies, indem er sie bei ihren Geschäften in Pommern seinen eigenen Unterthanen in Bezug auf Abgaben ganz gleich stellte, während Fremde in der Regel höheren Abgaben unterworfen waren, als Einheimische).

28) Die vorgenannten Lande und Städte sollen bei dem neuen Rechte bleiben, das ihnen die Fürsten und Herrn gegeben haben. — (Es ist das vom Markgrafen Otto eingeführte neue Recht gemeint, welches sich demnach doch als wohlthätig bewährt haben mußte, sonst hätten die Stände sich gewiß die Beibehaltung nicht ausbedungen).

29) Wäre irgend ein (misthätiger) Mann in dem Lande, da sollen sie darüber richten, wie zuvor.

30) Kein auf dem Lande angefassener Mann soll mehr Malz machen, als er selber verbrauchen will. — (Nur die erblich angefassenen Bürger in den Städten durften der Reihe nach Bier brauen, und verkaufen. Der Adel durfte nur für den eigenen Bedarf brauen, viele aber verkauften unter der Hand sowohl Bier als Malz, trotz der vielfachen Verbote).

31) Die Stadt Müncheberg soll 16 Mark zu Martini und zu Walpurgis (an Orbede) geben, wenn sie nicht untermauert. (Während eine Stadt die Stadtmauer bauete, war sie von der Zahlung der Orbede befreit).

32) Der Herzog und „das Kind Markgraf Heinrich“ versprechen dem Lande, Mannen und Städten, sie von aller Ansprache und daraus entstehenden Schaden (wegen dieses Vertrages) frei zu halten.

33) Bewiese irgend ein Herr, daß er mehr Recht zu dem Lande habe, als das Kind, das soll das Kind (Lücke) wir widerstehn mit dem Lande. Thäten das Kind und der Herzog das nicht, so sollen Land und Städte thun, was sie für Recht halten, und das soll ihnen nicht als ihre Ehre gefährdend oder dem Herzoge gethan, angerechnet werden.

34) Wenn das Kind zu seinen Jahren kommt, (mündig

wird), so soll es alle die Gerechtigkeiten besiegeln mit seinen Briefen und halten, die hier dem Lande, Mannen und Städten gegeben sind. Thäte es das nicht, so will der Herzog bei dem Lande bleiben, und mit ihm zusammen halten, bis es geschieht. — (Ein deutlicher Beweis, wie hohen Werth das Land auf die ihm hier eingeräumten Gerechtigkeiten setzte).

35) Die Stadt Müncheberg soll in der Heide zu Liebenberg so viel Holz unentgeltlich haben, als sie zu ihrem Baue bedarf. Auch ihr erforderliches Brennholz kann sie dort holen, zahlt aber von dem Viertel einen Pfennig.

36) Von jeder Hufe im Lande, welche nicht Ritter oder Knechte unter eigenem Pfluge haben, soll man 4 Fuhren Steine zu der Mauer nach Müncheberg fahren, 2 Fuhren zu Ostern, und 2 zu Pfingsten. — (Die Stadtmauer von Müncheberg enthält hiernach Proben aller Geschiebe des Landes Lebus).

37) Die 10 Mark, welche die Stadt Müncheberg dem Herzoge gegeben, sollen von ihrer nächsten zu entrichtenden Abgabe auf Abschlag gehen. — Eine Anzahl Ritter, und einige Bürger von Frankfurt und Müncheberg waren Zeugen¹⁾.

Die große Menge dieser Artikel zeigt, wie viel Herzog Wartislaw dem Lande Lebus bewilligen mußte, ehe Mannen und Städte ihn als Vormund anerkannten, und zu der Vormundschaft huldigten. Schwerlich hat man es ihm im Lande über der Oder leichter gemacht, doch fehlt die Urkunde. Beide Lande aber trennten sich dadurch ganz von dem Interesse der Mittelmark.

Die Städte im Lande der Ufer verfolgten ebenfalls ihren eigenen Gang. Heinrich von Mecklenburg hatte sich das ganze Land unterworfen, und sie hielten es darum für gerathener, mit ihm als mit irgend einem andern zu unterhandeln, und ihm die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen sie ihn als Herrn anerkennen wollten. Am 29. September, dem Michaelistage, an welchem Herzog Wartislaw die obige Urkunde zu Arnswalde ausstellte, fanden sich Mannen und Städte des Uferlandes bei Heinrich von Mecklenburg zu Woldegk ein, und ließen sich von ihm diejenigen Versprechungen ertheilen, welche sie wünschten, dagegen ließ auch er sich Zusicherungen geben, und beide Theile stellten sich wegen der Erfüllung ihrer Versprechungen Bürgschaften. Diese Bedingungen selber sind bis jetzt unbekannt; allein wir besitzen

¹⁾ Gerken Cod. III. 88. Weniger gut in Gerken Fragm. II. 40. Buchholz V. Anh. 19.

noch die Urkunde, durch welche sich die Mecklenburgische Stadt Neu-Brandenburg für die Städte Prenzlau, Pasewalk, Schwedt, Angermünde, Oderberg, Zehdenick, Fürstenberg, Strasburg und Jagow, und für alle Unterthanen der drei Vogteien Stolpe, Jagow und Liebenwalde verbürgt, daß alles das gehalten werden soll, was zwischen Heinrich von Mecklenburg und den gedachten Städten und Vasallen verabredet worden sei¹⁾. Warum die Vogtei Prenzlau nicht auch genannt ist, da die Stadt doch nicht fehlt, ist nicht zu erklären. Das jetzige Dorf Jagow zwischen Prenzlau und Strasburg war damals eine Stadt mit einem Schlosse, und Sitz einer Vogtei, welche später nach Pasewalk verlegt wurde. Schneller war wohl nie eine bedeutende Provinz unterworfen worden; die Urkunde zeigt, daß nicht nur das ganze Uferland sich ihm unterworfen hatte, sondern auch die Vogtei Liebenwalde, welche zur Neuen, jetzigen Mittelmark gehörte. Außerdem ergiebt sich, wenn auch die Urkunden noch fehlen, daß auch die ganze Briegnitz ihm unterworfen war. Heinrich stand nur still, weil er nichts weiter sich unterwerfen wollte, denn Pommern mochte er nicht angreifen, und seinem Schwiegervater, dem Herzoge Rudolf von Sachsen, nicht gar zu hinderlich werden.

Daß die Lande Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau gleich nach Waldemars Tode von den Schlesischen Herzogen in Besitz genommen wurden, versteht sich von selbst, und war ganz dem von Waldemar kurz vor seinem Tode geschlossenen Vertrage gemäß.

Niemand befand sich dabei in einer unangenehmeren Lage, als die Markgräfin Agnes, Waldemars Wittve. Gesetzmäßige Erbin der ihr von ihrem Gemahle hinterlassenen Länder, durfte sie wohl auf einige Anhänglichkeit an ihr um die Mark hochverdientes Haus rechnen, und bei den ungemessenen Lobeserhebungen, mit welchen ihr Gemahl überschüttet worden war, bei der hohen Achtung, die man seinem Namen zollte, war eine solche Hoffnung gewiß eine begründete. Wie schmerzlich muß sie es empfunden haben, als sie gewahr wurde, ihr Glaube an Unterthanen Liebe und Treue sei eine Täuschung gewesen! Sechs Wochen erst waren seit dem Tode ihres Gemahls verfloßen, und schon war der vorher so mächtige Staat so gut als aufgelöset. Die Briegnitz

1) Sect Prenzlau I. 171.

und die Ufermark befand sich in Mecklenburgs Besitz, das Land über der Oder und Lebus in Pommerischen Händen. Zwar wurde es dem Namen nach für den jungen Markgrafen Heinrich verwaltet, und galt noch als Brandenburgisches Land; aber Agnes erkannte den Herzog Wartislav nicht als ihren Vormund an, sondern den Herzog Rudolf, und da letzterer da nicht befehlen konnte, wo Herzog Wartislav befahl, Agnes aber ohne ihren Vormund im Lande nichts befehlen durfte, so waren das Land über der Oder und Lebus ihrem Einflusse gänzlich entzogen, und dem Pommerischen Interesse hingegeben. Sagan, Crossen, Schwiebus und Züllichau hatten die schlesischen Herzoge genommen, die Lande Görlitz, Bautzen und fast die ganze Lausitz der König von Böhmen. Die Lande in Meissen, sowohl die abgetretenen als die verpfändeten hatte der Markgraf von Meissen sofort in Besitz genommen, die Grafschaften Billingshöhe und Seehausen der Erzbischof von Magdeburg, der Anstalten machte, auch von der Altmark noch Stücke abzureißen. Nichts blieb ihr übrig, als die Neumark (jetzige Mittelmark) mit Ausnahme der Lande Lebus, Alt-Barnim und Liebenwalde, und die Altmark mit Ausnahme der Voigtei Arneburg, welche Witthum der Herzogin Anna von Breslau war, demnach nur ein sehr kleiner Theil der Lande ihres verstorbenen Gemahls.

Vor allem war es jetzt nöthig, in dem treu gebliebenen Theile der Mittelmark die Huldigung anzunehmen, und daß dies wirklich von der Markgräfin geschehen ist, ergiebt eine ihrer späteren Urkunden¹⁾. Sie war von Rathenow nach Spandau gegangen, und fand hier, wie es scheint, ihren Vormund den Herzog Rudolf von Sachsen bereits vor. Ohne Zweifel sind hier die weitern Maafregeln überlegt worden, und Herzog Rudolf muß überhaupt schon vorher vielfach mit den Ständen der Mittelmark verhandelt haben, denn es zeigt sich, daß diese für ihn sehr günstig gestimmt waren. Jemehr Bewerber auftraten, um so mehr glaubte Rudolf mit aller Kraft dahin wirken zu müssen, seinen aus der Verwandtschaft entspringenden Vorzug durch Opfer für das Land, und durch einen möglichst großen Anhang im Volke zu sichern. Die Städte wußten das, trotz der drohenden Aussichten in die Zukunft, mit großer Klugheit zu benutzen, und schrieben dem Herzoge die Bedingungen vor, von deren Zugeständniß die Huldigung

1) Scheidt Cod. diplom. zu Moser 452.

abhängig gemacht wurde. Daß der Herzog unter solchen Umständen nicht viel abschlagen durfte, entging weder den Mannen noch den Städten.

Am 30. September kam Herzog Rudolf mit der Markgräfin Agnes nach Berlin. Der Huldigung ging die Bestätigung der Privilegien vorher, und gemäß der getroffenen Verabredungen wurden sie erweitert. Es mußte sowohl der Markgräfin eine Erbhuldigung, als dem Herzoge Rudolf eine Huldigung zur Vormundschaft geleistet werden, und es ist in der That kaum zu begreifen, wie man den Herzog immer als einen Aufdringling hat darstellen können. Wäre er das gewesen, wäre er zu dem, was er that, nicht gesetzlich befugt gewesen, wie hätten ihm dann wohl die Stände so willig entgegen kommen können? Seine Versprechungen hätten es wahrhaftig nicht gethan, denn man wußte nur zu gut, daß diese nicht das Mindeste galten, wenn er ungesetzlich verfuhr. Die Bestätigungsurkunde ist sehr wichtig; wir wollen sie, wo es nöthig ist, mit Erläuterungen geben.

Rudolf, Herzog von Sachsen, Angern und Westphalen, Graf zu Brena, Burggraf zu Magdeburg, Vormund der erhabenen Frau Agnes, Markgräfin von Brandenburg, macht mit der gedachten Markgräfin von Brandenburg bekannt, daß zwar alle in ihrem Herzogthume und ihrer Regierung Begriffene ihrer Fürsorge empfohlen sind, daß sie aber die treuen Bürger von Berlin und Kölln und deren Zustand in Gegenwart und Zukunft ganz besonders berücksichtigen wollen, und aus Zuneigung ihnen bestätigen alle Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten, welche besagte Städte unter dem erhabenen Fürsten Markgraf Otto dem Langen, seligen Gedächtnisses, erlangt haben, wie solche in ihren Briefen enthalten sind. — (Dieser Eingang mußte beiden Städten sehr schmeichelhaft sein, obgleich er nur eine Redensart war, denn andere Städte wurden, wie wir sehen werden, ganz mit denselben Rechten begnadigt).

Sie wollen

1) Daß besagter Städte Bürger vor ihrem Schulzen Allen und Jedem, sei es wegen Schulden, oder wegen in ihrem Gerichtsbanne begangener Excesse, und nicht vor einem fremden Richter Rede und Antwort geben sollen. Der Richter der Städte kann über jeden Excess, der in seinem Gerichtsbanne begangen ist, richten, ausgenommen über Aufruhr. Sollten besagte Bürger von fürstlichen Rittern und Vasallen etwas zu leiden haben, so soll

in dem markgräflichen Hofe, so oft es nöthig ist, ein Real- und Personalgericht zusammen berufen werden, dergestalt, daß alle Rechtswohlthaten besagten Bürgern zu Statten kommen sollen, und der gedachten Städte Rathmannen und Schöppen jeden in ihrem Gerichte vorgefallenen Erceß richten, bis sich durch gerichtliche Untersuchung eine Ausgleichung ergibt. — (Hier wird der Stadt das jus de non evocandi bestätigt, außerdem aber erhält sie auch das Recht, über Erceße zu richten, die sonst vor den Vogt gehörten. Auffallend ist, daß das von Waldemar erst vor zwei Jahren der Stadt beigelegte Recht, auch Ritter und Vasallen des Markgrafen, wenn sie sich an der Stadt und ihren Einwohnern vergehen, vor den Stadtrichter ziehen zu können, hier wieder dahin umgeändert wird, daß der Herzog in seinem Hofe ein Ding und Manngericht beruft, welches darüber zu sprechen hat. Schwerlich hat die Stadt dies Recht freiwillig aufgegeben, aber wahrscheinlich gab der Herzog in diesem Punkte den Vorstellungen des Adels nach, der es unwürdig fand, sich vor ein städtisches Gericht, und noch dazu vor das des beleidigten Theiles zu stellen, wodurch selbst gegen die Rechtsregel verstossen war, daß der Mann nur von Seinesgleichen gerichtet werden konnte. Dieser Umstand mochte auch wohl die Bürger selber in diesem Punkte nachgiebig gestimmt haben).

2) Vorge dachte Bürger sollen mit ihren Besitzungen, welche Bedingungen auch vorhanden sein mögen, und von wem sie auch ihre Lehne haben, ohne irgend einen Widerspruch belehnt werden, wenn sie von jedem Frustum drei Bierdinge Silbers zahlen, und sollen sie benutzen und gebrauchen, wie die Herren oder die Vorfahren besagter Bürger, welche früher die Güter besaßen, und welche Lehngüter auch die Bürger sich von Andern für ihr Geld verschaffen mögen, und unter welchem Namen es geschehe, so sollen sie völlig dieselben Rechte daran haben, wie sie diejenigen hatten, von denen sie die Güter kauften. — (Dieser Artikel stimmt im Wesentlichen mit den von Wartislav den Lebusischen Ständen bewilligten Artikeln Nr. 1 und 7 überein, allein die Abgabe vom Frustum beträgt dort 6 Schillinge oder 30 Procent einer reinen Jahreseinnahme, in Berlin und Köln aber 3 Bierdinge (fertones), somit $2\frac{1}{2}$ mal so viel, und da ein Frustum mit einem Pfunde oder vier Bierdingen gleichen Werth hatte, so hätten hiernach die Bürger $\frac{3}{4}$ des reinen Ertrages einer Jahreseinnahme oder 75 Procent derselben als Lehnbede zahlen müssen).

3) Es wird ferner festgesetzt, daß die Bürger besagter Städte an Bede und Contribution jährlich 150 Mark Brandenburgischen Silbers zahlen sollen, wie sie dies Geld schon seit den Zeiten des vorgebüchten Markgrafen Otto zu zahlen gewohnt sind. — (Nur Frankfurt an der Oder zahlte eine höhere Orbede von 200 Mark, und da diese sich wie alle Abgaben nothwendig nach der Bedeutenheit des Ortes richten mußte, so ergibt sich daraus, daß Berlin und Kölln schon zu den Zeiten Otto's des Langen zu den bedeutendsten Städten der Mark gehört haben. Selbst das ansehnliche und durch seinen Handel reiche Stettin zahlte nur eine Orbede von 100 Mark).

4) Vorgebüchte Bürger sollen zu keinem Aufgebote gezogen werden, wie Ritter oder Vasallen, sondern vielmehr von der Last dieses Dienstes gänzlich und vollkommen befreit sein. — (Dies war eine sehr bedeutende Bevorzugung, wodurch beide Städte von aller Heeresfolge und somit von aller Theilnahme an einem Kriege befreit wurden. Dennoch haben Berlin und Kölln späterhin wirklich Heeresfolge geleistet, ohne daß sich ergibt, wodurch dieser Artikel aufgehoben worden ist).

5) Es sollen auch die armen Bürger besagter Städte mit ihrem Getreide nicht weniger als die reichen, zu seiner Zeit, und wenn sie es für gut befinden, die Stadt Hamburg und die übrigen Städte zu Schiffe besuchen können. — (Der Ausdruck: arme und reiche Bürger hatte damals einen anderen Sinn, als jetzt. In jeder alten Stadt war die Kaufmannsgilde die eigentliche Bürgergilde, die erste, sowohl der Zeit als dem Range nach. Ihre Mitglieder waren im Besitze eines Stadterbes, und im vollkommenen Besitze aller Bürgerrechte. Die höchste Gilde zu Cöln am Rheine war die Richerzeche, d. h. die Zeche der Reichen, und sie war vorzugsweise eine Kaufmannsgilde. In der Mark war die Kaufmannsgilde öfter mit der Gewandschneidergilde verbunden, oder auch durch diese ersetzt. Handwerker waren ursprünglich von der eigentlichen Bürgerschaft ausgeschlossen, und erst später errangen sich einzelne Zünfte die vollen Rechte derselben; andere besaßen sie nur theilweise, und diese, mit geringerem Bürgerrechte begabten Bürger bildeten die Gebuirschast. In Freiburg in der Schweiz unterschied man schon im 12ten Jahrhundert zwischen burgenses majores et minores¹⁾). So war es in Dort-

1) Eichhorn Staats- und Rechts-Geschichte Bd. II. §. 34.

mund¹⁾, in Braunschweig²⁾, in Stendal³⁾, in Halle⁴⁾). Auch in Berlin und Köln wurde zwischen Bürgerschaft und Bauerschaft unterschieden, denn der Bürgermeister sprach zu demjenigen, der Bürger wurde: Ich erlaube euch von der Rathmanne wegen die Bürgerschaft und die Bauerschaft *re.*⁵⁾, und an einer andern Stelle lautet die Vorschrift des Stadtbuches: Wäre es, daß Einer den Andern beschuldigen wollte, es sei Bürger, Gast oder Gebur*re.*⁶⁾. Es durfte niemand daselbst schneiden, der nicht zuvor die Burschaft gewann⁷⁾, und so zeigt sich an mehreren Stellen, daß diese Bauerschaft in den Städten eine beschränkte Bürgerschaft war, die sich keinesweges bloß auf Akerbürger erstreckte, wie schon das obige Beispiel bei den Schneidern zeigt. Die meisten Handwerker gehörten zur Burschaft, und die Kaufleute wie die Gewandschneider blickten mit einer gewissen Verachtung auf sie herab, weshalb auch kein Tuchweber z. B. Gewandschneider werden konnte, wenn er nicht sein Gewerbe gänzlich niederlegte. So waren denn auch in den märkischen Städten die zur eigentlichen Bürgergilde gehörigen Bürger, insonderheit die Kaufleute und Gewandschneider, die reichen Bürger, die meisten Handwerker und Akerbürger, welche zur Burschaft gehörten, hießen *arme*⁸⁾. — Der obige Artikel zeigt, daß die Getreideausfuhr aus Berlin nicht unbedeutend gewesen sein muß, denn sonst wäre dieser Artikel bedeutungslos gewesen, und daß das Getreide besonders die Spree, Havel und Elbe hinunter nach Hamburg ging. Die Urkunde setzt hinzu: auch nach den übrigen Städten, und in dieser Verbindung kann man nur an die Seestädte denken, denn sie schließen sich in der Ideenfolge an Hamburg an, und sollen zu Wasser erreicht werden. Mit dem Namen der Seestädte werden aber in jener Zeit die nachmals sogenannten Hansestädte ausschließlich belegt, für welche der letztere Name neben jenem erst seit 1343 gewöhnlicher wurde.

1) Glasen Schreinpraxis 31. Urkunde von 1302 und 1316: *notum sit, quod symoni, dicto pistori, et Ludolfo, dicto rufo, socio suo, qui quondam manserunt in Dusburg, concessa est urbanitas, que dicitur Gebuirschaft etc.*

2) Leibnitii Script. rer. Brausvico. III. 438. No. XXI.

3) Eyn islik mensche, die unse burscap hejt etc. de Ludewig Rel. VII. 146.

4) Gaupp das alte Magdeburgische und Halle'sche Recht 227.

5) Fivicin Hist. Dipl. Beiträge I. 2.

6) A. a. D. I. 50.

7) A. a. D. II. 5.

8) Halthaus Glossarium s. v. „Arm und reich:“ *generalis divisio hominum, qui in civitate degunt ideoque communitas descriptio: Arme Leute: homines plebeji opificum.* — Drehhaupt Saalkreis, Urk. v. 1476: „was hatte dar ein arm gemein Mann, ein Becker Schuster oder andere Handwerksmann zu thun, der *re.*“

Es betraf also dieser Handel vorzugsweise die Hansestädte, zu welchen auch Berlin gehörte, und so ist dieser Handel hauptsächlich durch diejenigen Kaufleute und Bürger betrieben worden, welche ihn seit alten Zeiten schon getrieben hatten, und mit der Hanse verbunden waren. So lange bestand dieser Handel schon, daß diese Kaufleute sich durch das Herkommen als allein dazu berechtigt betrachteten, und ihn als Monopol ansahen, das nur ihnen und keinem andern Bürger gebühre. Sie wollten damit die Ackerbürger zwingen, ihnen ihr Getreide im Einzelnen zu verkaufen, und es im Ganzen nach den Seestädten verschiffen. Gegen diesen sogenannten Kornwucher hatte das Mittelalter einen großen Abscheu, so sehr es auch sonst auf Privilegien hielt. Das ist der Grund, weshalb der Herzog bestimmt, daß die armen Bürger so gut wie die reichen, also die Ackerbürger wie die Kaufleute, ihr Getreide nach den Seestädten verschiffen können. Der Herzog erklärte damit, daß das Getreide in Berlin und Kölln nicht Kaufmannswaare sein sollte, und wirklich war es dies nur an sehr wenigen Orten. Uebrigens hatte schon Markgraf Waldemar in seiner Urkunde für Berlin vom 5. April 1317 (dasselbe bestimmt).

6) Kein Ritter oder Vasall soll Handlung treiben, weder kaufend noch verkaufend, wie die Bürger, weder öffentlich noch heimlich. — (Dieser Artikel ist einer von denen, welche in späteren Zeiten, da er oft wiederholt eingeschärft worden ist, einem großen Mißverstände ausgesetzt gewesen sind. Es wird hier allen Rittern und Vasallen verboten, heimlich oder öffentlich Handel zu treiben, und wir dürfen noch aus späteren Feststellungen hinzusetzen, auch Gewerbe. Man hat daraus ableiten wollen, es sei die Ansicht des Mittelalters gewesen: Handel und Gewerbe beschimpfen den Adel, und allerdings ist diese Meinung schon früh aufgestellt worden. Es hätte aber schon der Umstand das Irrige dieser Ansicht zeigen müssen, daß es dann nicht nöthig gewesen sein würde, das Verbot so oft zu wiederholen, als es wirklich geschehen ist, denn es wurde oft übertreten. Außerdem war es jedem Adlichen erlaubt Bürger zu werden, ohne seinem Stande etwas zu vergeben, und als Bürger konnte er Handel und Gewerbe treiben, ohne gegen die Vorschrift zu verstossen. Wäre wirklich jenes die Meinung des Herzogs gewesen, so würde man es höchst ungeeignet finden müssen, diesen Satz in einem Stadtprivilegium ausgesprochen zu finden, als eine Begünstigung der Bürger, indem man ihnen schlechthin sagt, daß sie etwas trieben, was eines

freien Mannes unwürdig sei. Die Vorschrift wurde weder in diesem Sinne gegeben, noch empfangen. Der „schildgeborne Mann“ war, wie der Ausdruck sagt, zum Schilde geboren, das heißt, zur Waffenföhrung. Dieser Bestimmung sollte der Adel treu bleiben, und jene Vorschrift hatte zunächst den Zweck, ihn darauf hinzuweisen. Auf das Gewerbe und den Handel war der Bürger angewiesen, und indem man den Adel davon ausschloß, begünstigte man den Bürger, der jede Beschäftigung des Adels mit dem Handel oder Gewerbe als eine Beeinträchtigung der ihm zustehenden Rechte betrachtete. Als eine Bewahrung dieser Rechte, und damit als eine Begünstigung des Bürgerstandes tritt diese Vorschrift hier auf. Erst eine spätere Zeit hat in der Vorschrift eine Herabwürdigung des Bürgerstandes finden wollen).

7) Es wird festgesetzt, daß die Münzmeister besagter Städte Pfennige von solchem Werthe schlagen, daß 28 Schillinge und 4 Pfennige im Gewichte eine Mark betragen, und bei der Probe sollen die Pfennige rein so viel enthalten, daß nur ein Loth fehlt. Die Münzmeister sollen einen Schilling neuer Pfennige für 16 alte Pfennige ausgeben. Doch sollen die Münzmeister und Zöllner wegen der ihnen widerfahrenen Beleidigungen, oder in ihren eigenen Angelegenheiten, nicht vor dem Schulzen der Stadt antworten. — (Dieser Artikel bestimmt dasselbe, was Wartislav dem Lande Lebus durch seinen 16. Artikel zugestand. Zur Erläuterung diene Folgendes. Die Münzen wurden auf eine ziemlich kunstlose Art mittelst eines Stempels mit dem Hammer geschlagen, in der frühesten Zeit aus reinem Silber, und in größeren Summen nach dem Gewichte. Allein schon seit einiger Zeit versetzte man das Silber mit Kupfer, und wandte es so zu Münzen an. Man schlug um die hier in Rede stehende Zeit keine anderen Münzen, als Pfennige, die nach der Menge des darin enthaltenen Silbers angenommen wurden. Es blieb daher nichts für die Prägekosten, so wie an Einkünften für den Landesherrn übrig, und doch sollte die Münze ihm Nutzen gewähren. Deshalb war allgemein seit alten Zeiten hergebracht, daß die Pfennige nur in dem Jahre galten, in welchem sie geprägt waren. Acht Tage vor Jacobi, also am 18. Juli jeden Jahres, wurden von dem Münzmeister neue Pfennige ausgegeben, und man mußte diese gegen die alten mit einem Aufgelde einwechseln, indem man in den frühesten Zeiten für 12 neue Pfennige 13 alte, später 14, und nunmehr 16 alte Pfennige zahlte, welche letzteren während ihres Umlaufs durch

Beseilen u. oft an Gewicht beträchtlich verloren hatten. Das Land war in Münzdistricte eingetheilt, in deren jedem eine Münzstätte, meist in der größten Stadt, vorhanden war. In allen Ortschaften dieses Districtes mußten die darin geprägten Münzen für voll angenommen werden, und alle hatten denselben jährlich wechselnden Stempel oder waren mit demselben Eisen geprägt, deshalb hieß ein solcher District ein Münziser. Da indessen später die Münzen in den verschiedenen Münzstätten ungleichförmig ausgeprägt wurden, so war es keine Seltenheit, daß die Münzen des einen Münzisers in einem anderen nicht angenommen wurden. Die Schillinge waren eine bloße Rechnungsmünze, und wurden nicht geprägt. Ursprünglich war festgesetzt, daß eine Mark (16 Loth) 20 Schillinge, wie noch jetzt das englische Pfund Sterling, werth sein sollte. Ein Schilling enthielt 12 Pfennige, eine Mark demnach 240 Pfennige. War nun die Mark so schwer als jetzt, und viel wird sie davon nicht verschieden gewesen sein, so ist in einem Pfennige für 1 Silbergroschen 9 Pfennige jetzigen Geldes an Silber enthalten gewesen, und ein Schilling stand mit 21 Silbergroschen gleich. In Bezug auf den Geldwerth gegen jetzt war aber ein Pfennig eben so viel, als jetzt 3 Silbergroschen, und ein Schilling gleich zweien Thalern. Fiel nun der Silberpreis, oder wurde mehr Zusatz zu den Pfennigen genommen, so gingen mehr Schillinge und Pfennige auf die feine Mark. Nach und nach war das Silber schlechter geworden. Herzog Rudolf bestimmte nun, daß das Silber 15 löthig ausgemünzt werden sollte, und daß statt der ehemaligen 20 Schillinge, jetzt 28 Schillinge und 4 Pfennige, demnach 340 Pfennige statt der ehemaligen 240, auf die Mark gehen sollten. Ein Pfennig enthielt daher jetzt nur $\frac{12}{17}$ seines früheren Werthes an Silber, also für $14\frac{4}{17}$ Pfennige jetzigen Geldes, welches dem heutigen Werthe von 2 Silbergroschen $1\frac{7}{17}$ Pfennigen entspricht. Ein Schilling entsprach einer jetzigen Silbermenge von 14 Silbergroschen $9\frac{15}{17}$ Pfennigen, oder im Werthe nach heutigem Gelde 1 Thaler 12 Silbergroschen $4\frac{1}{17}$ Pfennigen. Da die Zahl der aus einer Mark jetzt geprägten Stücke $\frac{17}{12}$ der vorigen war, die Metallmenge durch die Legirung aber nur auf $\frac{10}{15}$ der vorigen gebracht wurde, so wurden die jetzigen Pfennige nicht größer oder an Gewicht schwerer, wie die vorigen, sondern einer wog nur $\frac{64}{85}$ so viel, als einer von jenen, und da die früheren Pfennige $\frac{1}{15}$ Loth wogen, so wogen die jetzigen nahe $\frac{1}{20}$ Loth. Durch die Festsetzung, daß alljährlich neue

Pfennige eingewechselt werden mußten, und daß die Münzmeister immer nur 12 neue Pfennige für 16 alte eintauschten, muß der Werth des Geldes alljährlich mit dem Verlaufe des Jahres im Sinken begriffen gewesen sein. Rechnen wir das Jahr von Jacobi an, und nehmen den Werth von 12 Pfennigen um diese Zeit als Maasstab, so sind nach Ablauf des ersten Vierteljahrs 13 Pfennige so viel werth gewesen, als zu Anfang desselben 12, nach Ablauf des zweiten Vierteljahrs 14, des dritten 15, und des vierten 16 Pfennige. In demselben Verhältnisse erhöhten sich, bei sonst gleich bleibenden Verhältnissen, die Preise der Waaren. Man kaufte am vortheilhaftesten gleich nach Jacobi, das heißt um die Zeit der Erndte, am unvortheilhaftesten vor Jacobi, und wer es vermochte, kaufte vor dem Eintritte des Herbstes und Winters für das ganze Jahr. Geld ruhen zu lassen, war gefährlich; es verlor, auch wenn man nichts verausgabte, nach einem Jahre 25 Procent, und ein Kapital verminderte sich nach 3 Jahren von selber um mehr als die Hälfte. Diese Einrichtung erhielt zwar das Geld in steter Bewegung, war aber übrigens die mangelhafteste, welche sich ersinnen ließ. Schlimm war es, daß die Münzmeister nur unvollständig controlirt werden konnten; das Geld war nicht selten so schlecht, daß dabei viel verloren wurde. Der große Gewinn verlockte Viele, heimlich auf eigene Hand Geld zu schlagen. Der 11. Artikel der Urkunde verbietet dies besonders den Juden streng, nimmt aber auch die Christen nicht aus. Wo so viel zu gewinnen stand, hat das Verbot wenig geholfen, wie zahlreiche Bestrafungen zeigen, und sicherlich ist neben der guten Münze sehr viel schlechte im Umlauf gewesen, die dann bei der Einwechslung der neuen Pfennige nicht angenommen wurde. Außerdem wurden sie, wegen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, nicht alle gleich schwer ausgemünzt, und während ihres Umlaufs beseilt, so daß es leichte und schwere Pfennige gab, welche ersteren schwer anzubringen waren.)

8) Kein auf dem Lande wohnender Bauer soll mehr Malz bereiten, als nur für den eigenen Bedarf. — (Es ist dies derselbe Artikel, wie Nr. 30. bei Wartislav. Es ergiebt sich aus diesem Ausdrücke, daß auch Bauern in den Städten wohnten. Auf dem Lande hatten nur die Krüge das Recht, Bier zum Verkauf zu brauen, und Malz dazu zu bereiten.)

9) Kein Bürger besagter Städte soll Pferde oder Vieh eines Bauern auf seinem Pachtgute in Beschlag nehmen oder pfänden,

2
auf Münz
im 25. 1319

wenn dieser seinen jährlichen Zins nicht zur festgesetzten Zeit entrichtet. — (Dieser Artikel beschränkt das damals sehr ausgedehnte eigenmächtige Pfändungsrecht, wie es Wartislav auch durch seine Artikel 11, 25, 26 gethan hatte.)

10) Alle ungerechte Zölle und ungebührlichen Geleite sollen abgeschafft werden. — (Auch Wartislav hatte gegen dieselben seine Artikel 19 — 21 erlassen. Ursprünglich waren alle Abgaben dem Landesherrn zu leisten. Dieser übertrug indessen mehrere den Städten so wie den Vasallen, welche dieselben erheben ließen, und zu eigenem Besten verwandten. Dies war sehr verführerisch. Gar bald kamen Städte wie Vasallen auf den Einfall, eigenmächtig und ohne dazu berechtigt zu sein, Zölle anzulegen, und für die Erlaubniß, den Reisenden und seine Güter durch ihr Gebiet passiren zu lassen, eine Abgabe zu erheben, widrigenfalls man ihn pfändete. Das Land war voll solcher Zollstätten, besonders an den Flüssen, wodurch die Schifffahrt sehr belästigt wurde. Die größeren Städte, und so auch Berlin, litten bei ihrem größeren Handel dadurch am meisten, obgleich ihre Bürger an vielen Stellen zollfrei waren. Besonders aber litten die Fremden, welche überhaupt im Mittelalter eine traurige Rolle spielten, und von aller Welt gerupft wurden, weil sie weit weniger Rechte, als der Einheimische hatten, ungeachtet man sie Gäste nannte; von einem Gastrechte aber war keine Rede. Der Fremde hieß ein Ellender, d. h. ein Andersländer, einer aus einem andern Lande, nicht ein Reisender, denn das war ein auf einem Kriegszuge begriffener Mann. Ins Ellend oder Glend gehen, hieß in die Fremde gehen, und wen man exilirte, den schickte man ins Ellend, oder Glend. Die Glenden=Herberge war das Gasthaus für Fremde, besonders für Pilger und fremde Bettler, sich verellenden, hieß das Land verlassen. Und in der That führten die Reisenden damals ein elendes Leben, ganz im Gegensatze mit der jetzigen Zeit, wo das Sprichwort: Es ist nirgends besser als zu Hause, schon für viele zweifelhaft wird. Eine zweite Plage der Reisenden waren die Geleite. Die Straßen waren unsicher, und Raubanfälle gehörten zu den gewöhnlichen Erscheinungen, zuweilen selbst dicht vor den Thoren der Städte. Wer nicht mit einem großen Gefolge reisete, oder in einer zahlreichen Gesellschaft, wagte dabei jederzeit wenn nicht das Leben, so doch die Habe. Die Städte oder auch einzelne Mannen gaben deswegen den Reisenden zum Schutz einen oder einige Bewaffnete mit, welche das Geleite

genannt wurden, wofür aber bezahlt werden mußte, und diese Zahlung, die gar bald für alle Reisende eine stehende Abgabe wurde, nannte man ebenfalls das Geleite. Man drang ihnen dabei nicht selten mehr Tagediebe auf, als nöthig waren und sie verlangten, wobei sie natürlich mehr bezahlen mußten, und dies ging häufig bis zu solcher Ungebühr, daß zuletzt der Klagen viele wurden.)

11) Kein Jude besagter Städte soll ungebührliche und ungewohnte Zinsen nehmen, sondern sich genügen lassen mit dem, was seit alten Zeiten aus Gründen genehmigt ist. Er soll nicht die schweren Pfennige von den leichten auswählen, noch weniger aber andere neue Pfennige oder Geld machen und schlagen. Wer aber dergleichen bei sich anfertigte, soll, auch wenn er sich als Christ auswies, in aller Art als ein Fälscher angesehen werden. — (Der damals allgemeine und noch lange nachher übliche Zinsfuß war 10 Procent, und nichts beweiset mehr als dies, wie selten das Geld und wie wenig zureichend die vorhandene Quantität desselben für den öffentlichen Verkehr war. In der Regel wurde das Pfand von dem Gläubiger gekauft, wobei sich aber der Schuldner den Wiederkauf vorbehielt. War das Pfand unzureichend, so fiel man den Juden in die Hände. Daß diese sich aber nicht mit 10 Procent begnügten, zeigt die Urkunde.)¹⁾

Zeugen und bei der Markgräfin Agnes und dem Herzoge Rudolf in Berlin waren Ritter, welche theils in der Grafschaft Seehausen, theils in der Mittelmark, theils in Sachsen angesessen waren. Ohne Zweifel haben noch an demselben Tage die Städte Berlin und Kölln der Markgräfin und ihrem Vormunde gehuldigt.

An dem nämlichen Tage, den 30. September, bestätigten zu Berlin der Herzog Rudolf und die Markgräfin Agnes auch die Freiheiten für Spandau. Der Eingang lautet weniger verbindlich, als in der Urkunde von Berlin und Kölln, die Sache aber bleibt fast genau dieselbe. Sie bestätigen den Bürgern alle Rechte und Freiheiten, welche sie unter dem Markgrafen Otto dem Langen gehabt haben. Außerdem aber verordnen sie noch Folgendes: Artikel 1. und 2. genau wie in Berlin.

Artikel 3. und 4. lautet: Die Bürger sollen während der Zeit, wo sie ihre Mauern bauen und befestigen, an Bede und Contribution nichts zahlen, noch zu irgend einem Aufgebote ge-

¹⁾ Fidelein II. 17. Rüter Berlin IV. 155. Wohlbrück Alvensleben I. 166.

zogen werden, wie Ritter und Vasallen, sondern von der Last dieses Dienstes vielmehr gänzlich und vollkommen befreit sein. Alles Uebrige ist völlig dasselbe, wie für Berlin und Kölln¹⁾. Es läßt sich vermuthen, daß der Herzog mit der Markgräfin in den nächsten Tagen nach Spandau gegangen sind, um die Huldigung anzunehmen.

Wahrscheinlich war die Stadt Gransee, welche bisher dem Markgrafen gehört hatte, von Waldemar den Grafen von Lindow verpfändet worden. Da sie jetzt nicht eingelöst werden konnte, so verfiel sie den Grafen, und mußte denselben die Huldigung leisten. Am 2. October stellten ihr die Grafen Günther, Ulrich, Adolf und Bussfo von Lindow einen Brief aus, durch welchen sie geloben, die Stadt bei alle dem Rechte zu behalten, das sie von den Markgrafen gehabt hat, ehe sie den Grafen huldigte, auch ihr Eigenthum unverfürt zu lassen. Ueberdies erhält die Stadt die Freiheit, einige Mühlen zu erbauen. Unter den Zeugen bemerken wir Hermann von Nedern²⁾.

Der Bischof Wedego von Meissen befand sich bei Waldemars Tode eben in großem Zwiste mit dem Markgrafen Friedrich von Meissen; kaum erfuhr er den Todesfall, so glaubte der Bischof die günstige Gelegenheit nicht versäumen zu dürfen. Noch war Dresden, der Uebereinkunft von 1317 gemäß, in Brandenburgischem Besitz; der Bischof ließ die Stadt sogleich angreifen, nahm sie, und verjagte die Brandenburgische Besatzung. Markgraf Friedrich verlangte von ihm die Herausgabe derselben, allein der Bischof behauptete, sie sei ein altes Lehn des Meißnischen Stifts, und gehöre ihm. Nach vielem Streite kam man überein, sich über schiedsrichterliche Bedingungen zu einigen, und beide Theile nahmen folgende, von dem Bischöfe Heinrich von Naumburg, Graf Heinrich von Schwarzburg, Burggraf Albrecht von Altenburg, und Ritter Albrecht von Hacheborn vorgeschlagene Punkte an: Es werden vorläufig alle Feindseligkeiten eingestellt. Kann der Bischof von Meissen durch Briefe erweisen, daß Dresden ein Lehn der Meißnischen Stiftskirche ist, so will der Markgraf Friedrich dasselbe von dem Bischöfe sich abtreten lassen, und ihm dafür 1000 Schock großer Pfennige geben, welche zu Roffen gezahlt werden, oder wenn der Markgraf unterdessen Roffen verlieren sollte, zu Mägeln. Wegen Schulden und Schaden, welche

1) Dilschmann Spandau 134. Fischbach Beiträge III. 455.

2) Niedel Histor. Diplom. Beiträge 303.

der Bischof durch Markgraf Waldemar erlitten, dem Gott gnädig sei, (und den Markgraf Friedrich zu ersetzen hatte), sollten zwei Schiedsrichter entscheiden; für den Markgrafen Friedrich der Dompropst zu Meissen, Meister Walter, für den Bischof der ehemalige Dechant zu Meissen, Heinrich von Breslau. Was sie einträchtig bestimmen, soll gethan werden. Weigern sie sich zu entscheiden, so sollen sie zu den Heiligen schwören, daß sie weder Furcht noch Liebe davon abhält, und in diesem Fall soll der Bischof von Naumburg entscheiden, und wenn der stirbe, der Erzbischof von Magdeburg oder der Bischof von Merseburg. Das ganze Geschäft muß acht Tage vor Weihnachten abgethan sein, und bis dahin soll der Bischof Heinrich von Naumburg Dresden für den Bischof von Meissen innehaben. Beendigt der Markgraf die Sache nicht bis zur festgesetzten Frist, so soll der Bischof von Naumburg Dresden dem Bischofe von Meissen wieder überliefern, und die Bürger sollen der Huldigung ledig sein. Stirbe Bischof Wedego bis dahin, so tritt sein Kapitel in seine Rechte. Allen, die wegen Dresden in Mißgunst gerathen sind, soll vergeben sein. Würde Dresden unterdessen von Jemanden angegriffen, so sollen der Markgraf wie der Bischof von Meissen dem Bischofe von Naumburg zu Hülfe kommen. Wer später Dresden erhält, zahlt letzterem seine Kosten. Die Bürger von Dresden aber bleiben bei allen ihren bisherigen Rechten und Freiheiten¹⁾. —

In dem ganzen Vertrage ist von den Brandenburgischen Rechten und Ansprüchen gar keine Rede, man betrachtete dies Verhältnis als gänzlich beseitigt. Das Geschäft endigte sich damit, daß Markgraf Friedrich dem Bischofe Wedego in den festgesetzten Fristen zu Nossen die Summe von 1000 Schock Prager Groschen zahlte, worüber der Bischof am dritten Adventssonntage dieses Jahres daselbst quittirte²⁾, und ersterer Dresden wieder erhielt. So verlor Brandenburg diese Stadt, allein es war nicht der einzige Verlust nach dieser Seite, denn Markgraf Friedrich von Meissen benutzte den günstigen Moment, und eroberte alle Brandenburgischen Besitzungen im Meißner Lande wieder.

Von allen Seiten drohete den Brandenburgischen Landen Zerstückelung. In der Altmark waren viele Ländereien, welche Waldemar von dem Bischofe von Verden zu Lehn getragen hatte.

1) Buchholz V. Anh. 21. Weß Dresden 163. Riedel Cod. II. 1. 446. Hasche Diplom. Gesch. Dresdens Urkundenb. No. 49. S. 82.

2) Weß Dresden 165. Hasche Diplom. Gesch. Dresdens, Urkundenb. No. 50. S. 83

Sie waren jetzt erledigt, und der Bischof von Verden belieh damit nicht den künftigen Nachfolger Waldemars, sondern den Herzog Otto von Lüneburg¹⁾.

Unterdessen war das Verhältniß des Herzogs Wartislav zu den Ständen des Landes über der Oder so weit geregelt, daß man ihm gesetzliche Gültigkeit geben konnte. Der Rath und die Gemeinheit der Stadt Königsberg stellten die Urkunde am 4. October aus, und bezeugten darin, daß sie mit allgemeiner Willfür der Manne und Städte über der Oder den Herzog Wartislav zu einem Vormunde und Beschirmer ihres Herrn Markgrafen Heinrichs von Brandenburg erwählt haben, damit er alles das thue, was ihnen gut und nützlich ist. Würde er wegen des ihm überwiesenen Landes und dessen Vertheidigung Wirren oder Noth haben, die er nachzuweisen vermöchte, so soll sie ihm der Markgraf Heinrich vergütigen mit Pfand oder Pfennigen, und wenn letzterer das nicht thäte, so wollen die Stände sich nicht eher vom Herzoge Wartislav zurückziehen, bis nach ausgemachter Sache²⁾.

König Johann von Böhmen hatte unterdessen Guben vergeblich belagert. Ob er selber endlich das Vergebliche seines Bemühens erkannte, oder ob er zur Aufhebung der Belagerung, vielleicht durch den Herzog Rudolf von Sachsen, gezwungen wurde, liegt im Dunkeln. Sein Heer aber zog ab, und wahrscheinlich wandte sich nun die Stadt an den Herzog Rudolf als den Verweser des Landes, um ihm zu huldigen. Am 13. October war Rudolf zu Berlin, und bestätigte den Bürgern in Guben alle ihre alten Rechte, die Münze, die Zollfreiheit, daß die Juden in ihrer Stadt zu Stadtrecht wie andere Bürger sitzen sollen. Auch verspricht er ihnen, daß er sie niemals weder an das Reich, noch an einen andern Herrn weisen wolle. Zeuge waren Johann, Herr zu Cottbus, und Heinrich Schenk von Schenkendorf³⁾. — Aus jenem Versprechen ergiebt sich, daß er Guben als seine Stadt ansah. Aus welchem Rechtsgrunde dies geschah, ergiebt sich nicht. Die Herrschaft Cottbus scheint ebenfalls noch nicht in Böhmisches Gewalt gerathen zu sein, sonst hätte sich ihr Herr wohl nicht bei Rudolf befunden.

1) Chron. Episc. Verdens. ap. Leibnitzii Script. rer. Brunsvic. II. 219.

2) Höfer Urkunden 138. Schwarz Schnshistorie 296. Riedel Cod. II. I. 447.

3) Wilkii Ticemannus c. d. 224. Worbs Invent. 135. Destinata literar. 1018. Riedel Cod. II. I. 448.

Waldemar II.

Am folgenden Tage, den 14. October, war Herzog Rudolf zu Brandenburg, nahm die Huldigung an, und bestätigte der Stadt alle ihre Freiheiten und Rechte¹⁾.

An demselben Tage, den 14. October ging Rudolf nach Rathenow, bestätigte auch dieser Stadt alle Rechte und Freiheiten, und verlieh ihr außerdem alle Rechte und Freiheiten, welche er Berlin und Spandau verliehen hatte²⁾. Es liefert dies den Beweis, daß die Städte offenbar mit dem Herzoge übereingekommen waren, unter welchen Bedingungen sie ihm die Huldigung leisten wollten; denn ungeachtet er in der Urkunde für Berlin und Kölln sich so ausdrückt, als wollte er diese beiden Städte vorzugsweise begünstigen, so verleiht er dieselben Rechte doch auch den andern Städten, und dies würde ohne eine besondere Verpflichtung schwerlich geschehen sein. Uebrigens hat Rathenow ohne Zweifel noch denselben Tag gehuldigt, und zugleich zeigt diese Bestätigung und Verleihung von Rechten durch den Herzog, daß Rathenow nicht zum Leibgedinge der Markgräfin Agnes gehört habe.

Am 18. October war Rudolf wieder in Berlin, und nahm dort den Propst und das ganze Domkapitel von Brandenburg in seinen besonderen Schutz³⁾. Der Stadt Briezen aber ertheilte er eine allgemeine Bestätigung über den Burgwall⁴⁾.

Daß die Herrschaft Cottbus in der That vom Könige von Böhmen nicht erobert war, ergibt sich nun mit Gewißheit. Am 26. October war Herzog Rudolf zu Guben in der Lausitz. Hier belehnte er die Ritter Hans und Richard, Herrn zu Cottbus, zu gesammter Hand mit allen ihren Besten und Gütern im Lande Lausitz, und mit allen Rechten; auch gestand er ihnen zu, daß sie ihre Güter ihren Freunden leihen könnten, welchen sie wollen, wenn sie ihn darum bitten. Träte der Fall ein, daß er das Land dem Reiche, oder einem andern Herrn abtreten müßte, so will er sie dem nicht eher übergeben, bis er von ihm das Versprechen erhalten hat, daß er die vorgedachten Herrn bei aller Freiheit und allem Rechte behalten will⁵⁾.

1) Finke in Büschings Magazin XIII. 482. Gerken Verm. Abhandl. I. 160. Wohlbrück Alvensleben I. 166.

2) Gerken Cod. V. 335. Buchholz V. Anh. 18. de Ludewig Rel. IX. 518.

3) Gerken Stiftshistorie 144.

4) Richter Finanzliteratur I. 425.

5) Höfer Urkunden 139. Riedel Cod. II. I. 449.

Graf Günther von Kevernberg lebte jetzt in seiner Herrschaft Rüchow, wie eine Urkunde vom 28. Oktober beweiset¹⁾.

Heinrich von Mecklenburg hatte, wie schon erwähnt, die ganze Priegnitz zu sich hinübergezogen. Auch die mächtige Familie der Gänse von Putliz, welche daselbst sehr begütert war, hatte er für sich gewonnen, und am 2. November erklärte Günzel Gans, Herr zu Putliz, daß er seine Herrschaft als ein Mecklenburgisches Herrenlehn betrachte, und er wie seine Erben sie stets von den Mecklenburgischen Fürsten zu empfangen hätten, wie er sie bis jetzt von der Mark gehabt hat. Er gelobt Heinrich dem Löwen Treue und Dienste, verspricht, daß sein Schloß demselben ein offen Schloß sein soll, und will ihm beistehen mit Mannen und dem Lande gegen Jeden, nur nicht gegen seinen Herrn den Bischof von Havelberg. Bedarf Heinrich des Putliz, so geht es auf Gewinn und Verlust Heinrichs und auf seine Kosten. Er kann sie und ihre Mannen auch außer Landes benutzen; aber wenn sie ein Schloß in seinen Diensten verlieren, hat er es zu ersetzen. Zeugen sind: Droisecke und Heinrich von Kröchern nebst vielen Priegnitzischen und Mecklenburgischen Rittern. Darauf gelobten Günzel Gans mit seinen Mannen Gödecke von Warnstädt, Henning Dhrzied, Gerold und Henning von Quizow, Henning Strup und mit dem Rathe zu Putliz dem Mecklenburger Treue und Gehorsam²⁾.

Am 13. November starb König Erich von Dänemark mit Zurücklassung großer Schulden, welche er sich besonders durch seinen Krieg mit dem Markgrafen Waldemar und die deshalb eingegangenen Bündnisse zugezogen. In einem und demselben Vierteljahre entschliefen zwei Fürsten, welche bis dahin auf das nördliche Deutschland den größten Einfluß ausgeübt hatten.

Herzog Rudolf von Sachsen war am 22. November zu Sandow, und schrieb von hier aus sehr gnädig an den Bischof von Brandenburg; er versicherte ihm und seinem Stifte allen Schutz und Beistand, namentlich auch in dessen Streitigkeiten mit dem Erzbischofe von Magdeburg³⁾.

Daß das Land Baugen wirklich von dem Könige Johann von Böhmen in Besitz genommen war, ergiebt sich mit Gewißheit aus einer Urkunde vom 30. November, in welcher er für sich

1) Gerken Verm. Abhandl. III. 276. Riedel. Cod. II. I. 450.

2) Riedel Cod. I. 300. Lenz Urkunden 323.

3) Gerken Stiftshistorie 144. Dessen Verm. Abhandl. I. 161.

und seine Nachfolger den Einwohnern der Mark und des Landes Bauzen, welche sich ihm freiwillig unterworfen haben, verspricht, sie nie zu veräußern weder ganz noch theilweise. Er bestätigt ihnen ihre Freiheit von allen Leistungen außer ihrem Lande, erklärt die Burglehen der Bauzener Burgmannen frei von Diensten, und verleiht den Bürgern von Bauzen alle Güter, welche sie innerhalb einer halben Meile um ihre Stadt besitzen¹⁾.

Am 30. November unterzeichnete sich ein Arend Stegemann als Domherr zu Beuster, Vicarius zu St. Jürgen vor Stendal und Kirchherr zu Benekendorf. Die Nachricht beweiset, daß auch damals schon die Ausfäzigenhäuser bereits als Georgshospitäler bezeichnet wurden, wo, wie wir gesehen haben, noch wirklich Ausfäzige darin waren²⁾. Auch 1321 waren sie dort noch vorhanden.

Die Herzogin Anna von Breslau, Mutter der Markgräfin Agnes, befand sich noch in der Mark und in ihrem Witthum. Am 6. Dezember verließ sie dem Johanniter-Ordensmeister Gerhard von Wanzleben und allen seinen Ordensbrüdern zu Werben einen Hof in Berendorf mit drei Hufen und allen Rechten, auf welche sie verzichtete³⁾.

Am 17. Dezember erließ der Bischof Bedego von Meissen eine Urkunde über seinen Besitz der an den Markgrafen Waldemar verpfändet gewesenen Stadt Dresden⁴⁾.

Mit Ausnahme einiger wenigen Urkunden, in welchen der Name der Markgräfin Agnes genannt wird, erhalten wir über dieselbe in dieser ganzen Zeit gar keine Nachrichten. Plötzlich aber sehen wir sie mit dem Herzoge Otto von Braunschweig verheirathet, und die Hochzeit muß gleich nach der Mitte des Dezembers statt gefunden haben, denn am 22. Dezember war sie bereits seine Gemahlin.

Es läßt sich wohl vermuthen, daß unter den vielen Fürsten, welche bemüht waren, Ansprüche auf die Mark geltend zu machen, und dazu die verschiedensten Wege einschlugen, auch solche vorhanden gewesen sind, welche sich erinnerten, daß Agnes noch eine junge Wittve war, und daß es ein vortreffliches Mittel sein

1) Königl. Reichsarchiv VIII. 6. Hofmanni Script. rer. Lusat. IV. 186.

2) Bekmann Mark V. 1. 2. 137.

3) A. a. D. V. I. 8. 26. Gerken Fragmente III. 41.

4) Schöttgens Inventar.

würde, Ansprüche auf die Mark, oder doch denjenigen Theil der Altmark zu begründen, der ihr Witthum war, und demgemäß wird es ihr an Freiern nicht gefehlt haben, und diese Bewerbungen mögen ihre Lage nicht eben angenehmer gemacht haben. Diese wurde eine immer schwierigere, schon war der größte Theil des Landes in den Händen fremder Fürsten, und doch wurden immer noch neue Ansprüche erhoben, denn jetzt meldeten sich auch die Schlesiſchen, wie die Lauenburgiſchen Herzoge. Fast eben so hilflos stand die Mutter des jungen Heinrich, die Markgräfin Agnes zu Sangerhausen da. Entfernt von der Mark, ohne Einfluß und Macht auf dieselbe, mußte sie sehen, wie das ganze Erbe ihres Sohnes eine Beute der Nachbarn wurde. In dieser Noth sah sie keine andere Rettung, als sich an den Kaiser Ludwig den Baiern, zu wenden, und ihn zu bitten, den jungen Markgrafen Heinrich, ungeachtet er noch ein Kind war, mündig zu sprechen. Die Gewährung ihrer Bitte hoffte Agnes um so sicherer, weil sie, des jungen Markgrafen Heinrich Mutter, eine leibliche Schwester des Kaisers, also Heinrich sein Neffe war.

Von den Freiern der Agnes lernen wir nur den einen kennen, der alle anderen aus dem Felde schlug, Otto den Freigebigen, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Herzog Albrechts des Fettes ältester Sohn. Er war 27 Jahre alt, war vor 8 Jahren als 19 jähriger junger Mann vom Markgrafen Waldemar zum Ritter geschlagen worden, und hatte wohl schon in jener Zeit die Bekanntschaft der Markgräfin Agnes und bei ihrer Vermählung gemacht. Seine Gemahlin Judith hatte er vor Kurzem durch den Tod verloren, und dies gewährte ihm die Möglichkeit, sich um die Hand der Markgräfin Agnes zu bewerben, deren Lande, namentlich die ihr gehörigen Besitzungen des größten Theils der Altmark, mit den seinigen grenzten. Agnes brachte ihm diese als ihr Witthum zu, und wenngleich er nur, so lange sie lebte, einen Anspruch daran haben konnte, so mag sein Plan doch wohl umfassender gewesen sein, da die damalige Verwirrung alle Besitzenden gar sehr begünstigte.

Wenn die Markgräfin Agnes sich beeilte, den von allen Seiten gegen ihre Lande losbrechenden Begehrlichkeiten und den daraus entstehenden Verwickelungen sich zu entheben, so war ihr dies auf keine Weise zu verdienen. Sie muß in dieser Zeit eine höchst unglückliche Existenz gehabt haben. Was sollte in einer so schwierigen Zeit eine Frau thun, welche nur allein von dem größten

Theile der Altmark als Regentin anerkannt wurde; die Mittelmark, dem größeren Theile nach, erkannte sie, den jungen Heinrich und ihren beiderseitigen Vormund, den Herzog Rudolf von Sachsen, als Regenten an, das Land Lebus und das Land über der Oder erkannte sie nicht, sondern nur den jungen Heinrich und dessen Vormund den Herzog Wartislaw von Pommern als Regenten an, alle übrigen Länder befanden sich bereits in den Händen fremder Fürsten, und selbst die vorgenannten konnten leicht ihre Beute werden. Man hat häufig behauptet, daß Agnes zur zweiten Heirath geschritten sei, um den Zudringlichkeiten des Herzogs Rudolf von Sachsen zu entgehen, ohne doch dafür irgend einen Beweis aufzuführen. Daß des Herzogs Vormundschaft rechtlich vollkommen begründet, und keine aufgedrungene war, haben wir oben bewiesen. Von seiner Aufdringlichkeit zeigt sich nicht das Mindeste. Allerdings ist ein Vormund in jenen Zeiten wohl keiner Wittve eine angenehme Erscheinung gewesen; es mußte indessen dem Herzoge Rudolf selber sehr viel daran liegen, sich der Markgräfin so angenehm als möglich zu machen, damit sie sich nicht an den Herzog Wartislaw wendete, was keine Schwierigkeit gehabt haben würde. Man vergißt dabei, daß es gar nicht von dem Willen der Agnes allein abhing, sich zu verheirathen, sondern daß dazu auch ein Bräutigam erforderlich war, der ebenfalls einen Willen hatte, und daß dann, wenn beider Willen übereinstimmte, es gar keiner Plagen von Seiten Rudolfs bedurfte, um die Heirath zu Stande zu bringen. Ohnehin mußte Rudolf als Vormund zu dieser Ehe seine Einwilligung geben, und als Vormund des jungen Heinrich blieb er auch nach der Hochzeit mit der Agnes in einem wenig veränderten Verhältniß. Agnes blieb nämlich auch als Herzogin von Braunschweig mit ihrem Gemahle gemeinschaftlich Regiererin und Besitzerin der Altmark mit Ausnahme der Vogtei Arneburg, und ohne ihren Gemahl mit dem jungen Markgrafen Heinrich Regentin der übrigen märkischen Länder unter dessen Vormunde, wovon aber nur ein Theil der Mittelmark sie anerkannte. Herzog Rudolf hörte zwar mit der Wiederverheirathung der Agnes auf, Vormund der Markgräfin zu sein, allein Vormund des Markgrafen Heinrich blieb er, und alles was die Mittelmark betraf, mußten Agnes und Rudolf auch fernerhin gemeinschaftlich beschließen. Nur die schnelle Wiederverheirathung der Agnes, vier Monate nach dem Tode ihres Gemahls, wußte man sich nicht zu erklären, und

glaubte darin einen Fingerzeig zu finden, daß Rudolf ihr beschwerlich gefallen, und sie sich gesehnt habe, seiner Vormundschaft enthoben zu sein. Indessen gab es der Bedrängnisse anderer Art genug, und es bedurfte dazu keiner Veranlassung von Rudolfs Seite, die auch nicht durch einen Umstand bewiesen, und am Besten dadurch widerlegt wird, daß Agnes auch nach der Verheirathung mit ihm noch in steter Verbindung blieb. Ihre Verheirathung erfolgte allerdings nach jetzigem Maaßstabe ungemein rasch nach Waldemars Tode. Indessen wollen wir auch darin mit unserm Urtheile behutsam sein. Eine gesetzliche Vorschrift, wie lange die Wittwenschaft dauern mußte, vermag ich nicht aufzufinden. Fühlte eine Wittwe nach dem Tode ihres Gatten sich schwanger, so mußte sie dies bis zum 30sten Tage nach dem Tode desselben, spätestens bis zum 40sten Tage, gerichtlich anzeigen, und blieb dann bis nach der Geburt des Kindes auf den Gütern des Mannes wohnen; außerdem mußte sie die Güter am 30sten Tage den Erben übergeben, und es scheint, als ob sie von da an berechtigt gewesen wäre, sich wieder zu verheirathen. So kurz uns auch die viermonatliche Wittwenschaft der Agnes scheint, so erregte sie doch bei den Zeitgenossen kein Befremden. Im Gegentheil versichert ein damaliger Geschichtschreiber ausdrücklich: Agnes habe eine schickliche Trauerzeit abgewartet, (*post tempus luctus congrue expectante*), ehe sie zur zweiten Ehe geschritten sei¹⁾. Man muß sich hüten, diese Verhältnisse bloß nach modernem Maaßstabe beurtheilen zu wollen, denn damit verlöre die Geschichte den größten Theil ihres hohen Werthes. Nicht die Thatsachen an sich, sondern ihr Verhältniß zu den leitenden Ideen, Vorstellungen, und der ganzen Gestaltung der Zeit, in welcher sie sich ereigneten, gewähren Belehrung, Erweiterung der Anschauungsweise und Verständnis der verschiedenen Formen menschlicher Existenz; nur dadurch wird man inne, daß die damaligen Menschen unter einem uns mehr oder weniger fremd gewordenen Systeme des Daseins handelten und fühlten, und wer durch das Studium der Geschichte nicht befähigt wurde, über den engen Zaun hinüber zu sehen, den die Gegenwart um ihn aufgebaut, der mag immerhin dieses Studium aufgeben.

In Folge seiner Heirath mit der Markgräfin Agnes nahm Herzog Otto von Braunschweig als deren Gemahl am 22. De-

1) *Historia Alberti II. Episcop. Halberst. ap. Leibnitii Script. Rer. Brunsvic. II. 152.*

zember die Stadt Stendal in seinen Schutz und Schirm¹⁾. Am 24. Dezember war er in Salzwedel. Hier bestätigte er der Stadt, allen Rittern und Vasallen im Lande Salzwedel geseßen, so wie den Bürgern und Einwohnern alle Rechte, welche „die erhabene Fürstin Agnes, seine geliebte Frau, ehemals Markgräfin von Brandenburg, jetzt seine ruhmwürdige Bettgenossin, Herzogin von Braunschweig“ ihnen und dem Lande in Bezug auf die Bede wohlwollend verliehen. Wollte irgend ein Betrüger diese Gnade teuflischer Weise verletzen, so will er ihm aus allen Kräften in gutem Glauben widerstehen. Auch alle Rechte und Freiheiten, welche sie von alten Zeiten her haben, bestätigt er ihnen, und will sie ihnen unverletzt erhalten. Für diese Versprechungen haben besagte Ritter, Knechte und Bürger versprochen, ihm für die Lebenszeit seiner besagten Frau, der Herzogin Agnes die schuldige Huldigung und Treue zu bewahren. Zeugen sind acht Ritter, unter welchen drei Bartensleben und ein Schulenburg²⁾. Auch die Huldigung wurde nur für die Lebenszeit der Herzogin geleistet; um so weniger ist zu begreifen, wie man sich hat wundern können, daß die Altmark nach ihrem Ableben wieder zurückgefallen ist.

In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien der Städte Berlin und Köln, wie sie die Markgräfin Agnes und Herzog Rudolf bei der Huldigung ausgestellt hatten, war der Punkt wegen der Juden übergangen, welche nach Waldemars Verordnung von 1317 vor dem Stadtschulzen Recht nehmen sollten. Berlin scheint sich dieserwegen nachträglich an die Markgräfin Agnes gewendet zu haben. Sie kam kurz nach ihrer Verheirathung in Angelegenheiten des Landes nach Berlin, und gab hier am 1. Januar 1320 als „Wittwe Herrn Waldemars, Markgrafen von Brandenburg und der Lausitz, gesegneten Andenkens, und Herzogin von Braunschweig“ den getreuen Rathmannen beider Städte Berlin und Köln zu ihrem Schoß und zu anderen Erfordernissen für immer alle ihre Juden, reiche und arme, welche in besagten Städten ein eigenes Erbe haben, mit allen Rechten, auf welche die Markgräfin verzichtet, und zwar in der Art, daß sie den Vorforderungen und Befehlen keines Richters Folge leisten sollen, ausgenommen den Vorschriften und Gerichten

1) Lenz Histor. Sammlungen 370. Lenz Urkunden 215.

2) Wetmann Mark V. 1. 3. 18. Beemann enucleat. 126. Gerken Fragmente III. 127. Hannov. gel. Anz. v. 1753. 89.

befagter Rathleute¹⁾. In einer zweiten Urkunde von demselben Tage, welche fast dieselben Ausdrücke, wie die vorige gebraucht, schenkt sie den Rathmannen beider Städte zu demselben Behufe alle ihre gemeine oder gewöhnliche Juden, welche in beiden Städten kein eigenes Erbe besitzen. Auch sie sollen nur vor dem Stadtgerichte Recht nehmen²⁾. Der Herzog Otto von Braunschweig aber bestätigte an demselben Tage der Stadt Tangermünde alle Rechte und Freiheiten, die sie von seiner Gemahlin Agnes erhalten habe, oder sonst mit offenen Briefen nachweisen könne³⁾.

Die Juden standen überall unmittelbar unter dem Landesherrn, und hatten ihm ihre Abgaben zu zahlen. Eine Stadt durfte daher auch nur mit landesherrlicher Erlaubniß Juden den Aufenthalt gestatten. Schenkte der Landesherr einer Stadt die Juden, so hieß dies nichts Anderes, als daß die Juden künftig ihre Abgaben der Stadt, und nicht dem Landesherrn zahlten, und nicht mehr vor dem Gerichte des Markgrafen, sondern vor dem Richter der Stadt zu Recht standen. Die Juden konnten in einer solchen Stadt Bürger werden, wenn sie sich ein Erbe kauften und ansässig machten, und sollten der Verordnung nach gehalten werden wie andere Bürger. Es ergibt sich schon daraus, daß solche Juden nicht schlechthin auf eine bestimmte Straße beschränkt wurden. Dagegen scheinen die sogenannten Judenhöfe für diejenigen Juden bestimmt gewesen zu sein, die in den Städten kein eigenes Erbgut hatten, und den Städten für ihr Verhalten keine Gewähr leisten konnten. Sie standen unter dem allgemeinen Schutze des Landesherrn oder unter dessen täglichen Frieden, d. h. es durfte sie niemand angreifen oder sich mit ihnen schlagen, ohne in die Strafe des Friedbruchs zu fallen. Von jedem anderen freien Mann setzte man voraus, daß er sich den Frieden durch den Gebrauch seiner Waffen sichern werde; nicht so von dem Juden, der wie Weiber und Geistliche wehrlos war, und keine Waffen tragen durfte. Diese Wehrlosigkeit reizte um so mehr an, über sie herzufallen, und der nicht angeessene Jude, den keine Stadt und ihr Recht vertrat, würde in jeder Herberge, selbst wenn man ihn aufgenommen hätte, aufs Aeußerste gefährdet gewesen sein, hätte

1) Kaiser Berlin I. 429. IV. 131.

2) Hüfelin Beiträge II. 20. Die deutsche Uebersetzung der ersten Urkunde im Berliner Stadtbuche a. a. O. I. 55. giebt eigentlich den Inhalt beider Urkunden wieder. — *Alle vnse yoden, arme vnd rike, dy in dy steden eygen erfud hebben oder nicht hebben, dy geue wi om met willigen vullen rechte.*

3) Urkunden-Anhang No. XXXI.

es keine Judenhöfe gegeben, in welchen er ein Unterkommen finden konnte. Diese Judenhöfe bildeten kurze Saßgassen, und der Eingang wurde Nachts mit einer Kette gesperrt, eine Einrichtung, durch welche die Juden eben so sehr gegen rohe Gewalt von Seiten einzelner Einwohner, als umgekehrt die Stadt gegen nächtlichen Unfug der Juden gesichert wurde. Das Loos der Juden, und die Behandlung, welche ihnen zu Theil wurde, wird vollkommen klar, wenn man ihre rechtliche Stellung und die Ansicht kennt, welche das Mittelalter hinsichtlich ihrer Duldung hatte. Das Berliner Stadtrecht spricht letztere in folgenden Worten deutlich aus: „die Juden halten das alte Gesetz, und sind des neuen Gesetzes Widersacher, das heißt, der ganzen Christenheit, weil sie Christum den wahren Gott zu dem unschuldigen Tode für die Menschheit brachten. Darum ist es wunderbarlich, daß man den Juden verstattet, bei den Christen zu sein. Nun lehren die heiligen Lehrer der Christenheit, daß man die Juden bei den Christen leben läßt wegen vier Ursachen. Die erste ist, weil wir das Gesetz von ihnen haben, in welchem wir Zeugniß von Christo haben. Die zweite, um der alten Väter willen, von denen Christus den Anfang seiner Menschheit nahm, nämlich von dem Geschlechte Jesse; die dritte, um der Juden Bekehrung willen, da sie noch alle werden bekehrt werden, noch vor dem strengen Gerichte Gottes; die vierte, um des Gedächtnisses Jesu Christi willen, denn so oft wir die Juden sehen, so oft sollen wir auch das Gedächtniß seiner theuern Marter in unserm Herzen tragen¹⁾).

Die Duldung der Juden beruhete daher nicht auf Menschenliebe oder Anerkennung allgemeiner Menschenrechte, sondern auf Grundsätzen, an welche sich Haß und Rache fast unvermeidlich knüpfen mußten. Die Juden standen mit den Marterwerkzeugen Christi ziemlich auf gleicher Linie, nur waren sie nicht, wie diese, durch Berührung seiner Person geheiligt worden, und unter dem Vorwande, die Juden zur Bekehrung geneigter zu machen, konnte sich Vieles verstecken. Darum hielt man es für nöthig, den Juden auch äußerlich kenntlich zu gestalten, da weder der Bart noch die Physiognomie dazu ausreichen wollten, und dies war schon um des Friedens willen, unter welchen sie gestellt waren, so wie wegen ihrer Wehrlosigkeit, nöthig. Die Juden mußten sich darum den Kopf auf eigene Weise scheeren, und spitze Hüte tragen.

1) A. a. D. I. 149.

Kam der Jude aus der Synagoge, so mußte dieser Hut unausbleiblich roth sein¹⁾.

Herzog Otto von Braunschweig begnügte sich nicht mit dem ihm von seiner Gemahlin zugebrachten Theile der Altmark, sondern ging noch auf weitere Erwerbungen aus. Mit Waldemars Ableben hatte die Mark für den Grafen Günther von Kevernberg wenig Reizendes mehr. Er mochte sich wohl nach seinem Thüringen sehnen, und gedachte die Mark zu verlassen. Zu dem Ende beschloß er, die von ihm erworbene Grafschaft Lüchow zu verkaufen, und fand an dem Herzoge Otto von Braunschweig einen Käufer. Zu Anfang dieses Jahres am 6. Januar, verkaufte er ihm Lüchow, Haus und Stadt, Land und Leute, mit dem Beisatze, wie solches die von Alvensleben gehabt hatten²⁾. Der letztere Ausdruck schloß allerdings in abgeleiteter Folge ein, daß die Grafschaft ein märkisches Lehn bleiben sollte; allein ausgesprochen wurde dies nicht, und Otto hat die Belehnung schwerlich bei seiner Gemahlin nachgesucht. Am 19. Januar bestätigte er schon die Gerechtsame der Stadt Lüchow³⁾. So war denn abermals ein Land der Mark entfremdet.

Herzog Heinrich von Schlesien, Herr zu Fürstenberg und Jauer, hatte unterdessen Stadt und Land Görlich erobert, und trat beides am 4. Januar zu Breslau dem Könige Johann von Böhmen ab, der ihm dafür Stadt und Land Glogau auf Lebenszeit überließ. Es war diese Abtretung jedoch nur eine vorläufige⁴⁾.

Von je an war es ein Gegenstand erheblichen Streites, ob Pommern ein unmittelbares Reichslehn sei, oder bei der Mark zu Lehn gehe. Das erstere behaupteten die Herzoge von Pommern, das andere die Markgrafen von Brandenburg, und die Kaiser waren darin schwankend, indem sie in der Regel derjenigen Parthei Recht gaben, die es mit ihnen hielt. Dieser Streit hat unzählig viele Menschenleben gekostet, denn er war eine Hauptursache der ewigen Kriege zwischen Brandenburg und Pommern.

Als das Askanische Haus zum Besitze der Mark Brandenburg kam, war die ganze slavische Ostseeküste von Dänemark unterdrückt. Kaiser Friedrich, so scheint es, mochte diese Herrschaft

1) N. a. D. I. 150. 153.

2) Cod. diplom. zu von Rosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht 679. Wohlbrück Alvensleben I. 178. Riedel Cod. II. I. 450.

3) Gerfen Verm. Abhandl. III. 279. Riedel Cod. II. I. 451.

4) Buchholz V. Anh. 25.

nicht anerkennen, und ertheilte deshalb die Oberlehnsherrlichkeit über diese Gegenden den Markgrafen von Brandenburg. Schon damals sollen die Pommerschen Fürsten in den Lehnverband des deutschen Reichs aufgenommen sein. Die Urkunden darüber fehlen. Hierauf ertheilte Kaiser Friedrich II. im Jahre 1217 dem Markgrafen von Brandenburg die Versicherung der Erbfolge in Pommern beim Abgange der regierenden Herzoge, und dieser Anspruch Brandenburgs wurde im Jahre 1231 von Neuem, und ebenfalls 1269 durch den Kaiser anerkannt. So bestimmt nun daraus auch die Berechtigung der Brandenburgischen Markgrafen auf die Lehnshoheit in Pommern sich zu ergeben scheint, so schwankend wird sie, wenn man weiß, daß der Name Pommern seine geographische Bedeutung mit der Zeit änderte, und nach und nach ganz andere Länder umfaßte. Im 12. Jahrhundert gehörte der ganze Camminische Sprengel zu Pommern, doch erstreckte sich dies noch weiter bis zur Weichsel. Der westlich von der Oder gelegene Theil des Camminischen Sprengels führte aber auch den Namen Leutizien, während über der Oder das eigentliche Pommern im engeren Sinne lag. Seit der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts aber hieß das jetzt noch Pommern genannte Land östlich bis zur Leba Slavien oder Wendland, dagegen das nachmals Pomerellen genannte Land war Pommern, und zwar ausschließlich¹⁾. Man dachte in der Zeit, von welcher wir hier sprechen bei dem Worte Pommern keinesweges an das Land der Peene und Odermündungen, sondern nur an das Land zwischen Leba und Weichsel. So mag es gekommen sein, daß Herzog Wartislav, der im Lande Wolgast wohnte, also in Wendland oder Slavien, sich um deswillen nicht als lehnsabhängig von der Mark betrachtete, weil nur Pommern lehnsabhängig war. Daß Herzog Wartislav die Lehne bei der Mark nicht nachgesucht habe, kann man als gewiß annehmen, denn als er 1309 zur Regierung kam, befand er sich mit Brandenburg in einem Kriege, und in dem darauf folgenden Frieden scheint von keiner Belehnung die Rede gewesen zu sein. Im J. 1313 brach der Krieg mit Brandenburg wegen (Hinter) Pommern los, und dauerte, bis Markgraf Waldemar denselben plötzlich beendigte, indem er mit Wartislav ein Freundschaftsbündniß gegen Dänemark

1) Es gebührt L. v. Ledebur das Verdienst, diese Bedeutungen zuerst nachgewiesen und festgestellt zu haben, in seinem an wichtigen und fruchtbaren Bemerkungen sehr reichen Werkchen: Sträfszüge durch die Felder des königl. Preuß. Wappens 60 — 63.

einging, bei welchem er sich wohl gehütet haben wird, die schwierige Frage wegen der Lehnsabhängigkeit zur Sprache zu bringen. Diese Freundschaft dauerte bis zu Waldemars Tode. Wärtislaw suchte nun ohne Zweifel die sich anbietende Gelegenheit zu benutzen, um reichsunmittelbar zu werden, und damit faktisch die märkische Lehnshegemonie über sich und sein Land zu beseitigen. Er muß sich gleich nach Waldemars Tode an den Kaiser Ludwig gewandt haben, mit der Bitte ihn mit seinem Lande zu belehnen. Es wäre interessant, aus seinem Schreiben die Gründe kennen zu lernen, mit denen er es entschuldigte, die Belehnung nicht schon früher beim Kaiser nachgesucht zu haben, indessen verließ er sich wahrscheinlich auf das ihm bekannte Wohlwollen des Kaisers gegen seine Person, das allerdings vorhanden war, ja es dürfte nicht unmöglich sein, daß der Kaiser selber bei der Wahl des Herzogs Wärtislaw zum Vormunde des jungen Markgrafen Heinrich die Hand im Spiele gehabt habe, und Pommerische Schriftsteller behaupten dies¹⁾. Um dies erklärlich zu finden, muß man sich erinnern, daß der Herzog Rudolf von Sachsen der treueste Anhänger von Ludwigs Gegenkönig Friedrich dem Schönen von Oesterreich war, den er mitgewählt hatte, und dem er unverbrüchlich ergeben war, während er Ludwig von Baiern gar nicht als König anerkannte. Kaiser Ludwig der Baiere ist daher ohne Zweifel schwerlich damit zufrieden gewesen, daß Rudolf die Vormundschaft über seinen Neffen den jungen Heinrich, führen sollte, da man voraussetzen konnte, dieser werde alles anwenden, um ihn dem Baierschen Interesse abwendig zu machen, und ihn für das Oesterreichische zu gewinnen. Ludwig sah daher die Nothwendigkeit ein, dem jungen Markgrafen einen andern Vormund zu geben, der ihn als seinen rechtmäßigen König anerkannte, und dazu war ihm Wärtislaw der rechte Mann. Ohne Zweifel sah Waldemar dies voraus, und deswegen sprach er in seiner letzten Urkunde vom 14. August 1319 von rechtmäßigen und aufgedrungenen oder gegebenen (dativi) Regierern des Landes. So gehörten beide Vormünder zwei ganz entgegengesetzten politischen Partheien an, der österreichischen und baierschen, und mit ihnen theilten sich die Länder, welche ihnen angingen, indem nunmehr zur Bezeichnung der einen oder der anderen die alten Partheinamen Guelfen und

1) Val. Eickstedt in Epit. ann. ad. h. a.: Submoniti erant (Duces Pomeraniae) a Caesare, ut, quantum possent, Henricum prohiberent Marchia.

Ghibellinen hervorgesucht wurden, mit welchen man sich gegenseitig belegte. Dies vermehrte noch die ohnehin schon so großen Zerwürfnisse der märkischen Lande, und ließ selbst zwischen den wenigen Provinzen, die noch die Mark Brandenburg bildeten, kein Zusammenhalten, kein gemeinsames Interesse aufkommen. Aber selbst im Innern der einzelnen Provinzen griff die Zwietracht um sich. So war z. B. das Land Lebus, welches den Herzog Wartislav als Vormund Heinrichs anerkannte, gut baierisch gesinnt; der Bischof Stephan von Lebus aber, sein Domkapitel und seine ganze Geistlichkeit, war entschieden österreichisch. — Wir kehren indessen zu Herzog Wartislav zurück.

Es scheint, daß Kaiser Ludwig ihm einen Termin angesetzt habe, wo er sich bei ihm einzufinden sollte, um die Lehen zu empfangen. So wichtig dies auch für den Herzog war, weil darin das Anerkenntniß lag, sein Land sei ein unmittelbares Reichsland, und kein Lehn der Mark, so muß es Wartislav doch bedenklich gefunden haben, jetzt in seiner Stellung eine größere Reise zu unternehmen, und das Land zu verlassen. Er entschuldigte sich bei dem Kaiser mit der Gefährlichkeit der Wege, und bat um Aufschub.

Kaiser Ludwig antwortete durch eine Urkunde am 5. Januar: daß er den demüthigen Bitten des erlauchten Fürsten Wartislavs, Herzogs der Slaven, seines geliebten Verwandten gnädigst Gehör gegeben, und ihm erlaubt habe, wegen der Gefahren der Wege, die ihn verhindern, seiner Hoheit zu nahen, um von ihm und dem Reiche seine Lehen zu empfangen, erst zu Ostern künftigen Jahres zu kommen. Es soll ihm aus diesem Aufschub kein Präjudiz erwachsen, und der Kaiser will ihn inmittelst dieser Zeit zu keiner anderen Herrschaft berufen, auch wenn er für die Mark Brandenburg Vorsorge treffen müßte für sich und das heilige römische Reich, dem er durch göttliche Gnade vorsteht¹⁾. — Es hat sehr den Anschein, als ob der Kaiser hier über die Lage der Sachen nicht gehörig orientirt gewesen sei, denn später wollte er von einer Reichsunmittelbarkeit Pommerns nichts mehr wissen.

Herzog Wartislav, als Vormund des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg, wozu er, wie wir gesehen haben, wahrschein-

1) Schwarz Lehnshistorie 303. Delrichs-Dreger Urkund. Verz. 54. Eine andere Ansicht darüber entwickelt: v. Lancizolle Gesch. d. Bildung des Preuß. Staats I. 564. Riedel Cod. II. I. 462, wonach die Urkunde vom 28. Dec. 1320 ist. Nach jetziger Rechnung wäre dies der 28. Dec. 1319, weil das Jahr mit Weihnachten von Vielen angefangen wurde.

lich durch den Kaiser Ludwig ernannt war, befand sich am 3. Februar zu Arnswalde, und vereignete hier dem Nonnenkloster zu Pyritz das Patronat der Kirche zu Dramburg mit dem See Lubbezes, so wie neun Dörfer, nämlich Günthershagen, Sprunge, Bomgarden, Klein Mellen, Honigtopf, Schwinshusen, Welseneburg, Karwitz und Damne mit allem Zubehör, um damit ein neues Augustiner-Nonnenkloster zu gründen, zum Seelenheile seines geliebten Schwagers Waldemars, des erhabenen Brandenburgischen Markgrafen und aller seiner Vorfahren, auch seines, des Herzogs, ehrwürdigen Vaters Bogislav, vormals Herzogs der Slaven und Cassuben, so wie seiner erhabenen Mutter Margarethe und aller seiner Vorgänger. Zeugen sind der Bischof Konrad von Camin, und sehr viele Neumärkische Mannen¹⁾.

Es scheint, als ob die Stadt Eberswalde bis dahin noch zweifelhaft gewesen ist, an wen sie sich halten soll. Dies wird begreiflich, wenn man sich erinnert, daß das Uferland und der Alt Barnim in Meklenburgischen Händen war. Selbst das nur eine halbe Meile entfernte Kloster Chorin mit seinen reichen Besitzungen, welche auf der Nordseite von West bis Ost die Stadtfelder begränzten, hatte sich für Meklenburg erklärt, und setzte dadurch natürlich die Stadt in große Verlegenheit. Herzog Rudolf von Sachsen wandte alles Mögliche an, um den Abt und die Mönche des Klosters zu bewegen, sich von Meklenburg loszusagen, und zu ihm überzutreten, vermochte es aber zu seinem großen Verdrusse nicht durchzusetzen. Dagegen glückte es ihm, Eberswalde zu bewegen, ihm die Huldigung zu leisten, und am 17. Januar bestätigte er der Stadt alle Rechte und Freiheiten, welche sie von den früheren Fürsten, und namentlich auch alle, welche sie vom Markgrafen Waldemar erhalten, darunter auch das Recht, eine Brücke über die Ragöse zu halten. Der Herzog befand sich auf dem Schlosse zu Eberswalde²⁾.

In Polen hatte unterdessen Wladislaw Loktief große Fortschritte gemacht, und wengleich er schon oft den Königstitel erhalten hatte, so war er offiziell doch nur Herzog. Es schien ihm wie den Polen wünschenswerth, die königliche Würde dort wieder herzustellen. Der Erzbischof von Gnesen und dessen Suffragane schrieben deshalb an den Papst Johann XII, und trugen ihm die Bitte vor. Der Papst zog darüber mancherlei Gutachten ein,

1) Riedel. Cod II. I. 451.

2) Buchholz V. Anh. 31. v. d. Hagen Neustadt Eberswalde 246.

und antwortete unterm 20. August 1319, daß er zwar das Ansuchen der Polen um Wiederherstellung der königlichen Würde ihres Landes für Wladislaw Loktiek mit Theilnahme und Freude vernommen habe, bei der von König Johann von Böhmen geschehenen Einsprache aber es ihnen nur selbst überlassen könne, sich ihres Rechtes nach Gutbefinden und ohne Eintrag eines Dritten zu bedienen¹⁾. Demgemäß entschlossen die Polen sich kurz, und krönten den Wladislaw Loktiek am 20. Januar 1320 zu Krafau zu ihrem Könige.

Die Besitznahme des Uferlandes durch Heinrich von Mecklenburg hatte den Meid der Pommerischen Herzoge Wartislaw und Otto erregt, denn es schien ihnen, als ob sie auf dasselbe nähere Rechte besäßen, da das Uferland wirklich in alten Zeiten unter der Herrschaft ihrer Vorfahren gestanden hatte. Während alle Nachbarn der Mark sich auf deren Kosten bereichert hatten, war Pommern leer ausgegangen, und Wartislaw hatte nichts als die Vormundschaft erhalten. Mecklenburg hatte dabei in der Priege- niß und dem Uferlande einen ganz unverhältnißmäßigen Gewinn gezogen, und das letztere an Pommern abzutreten, schien den Herzogen der Billigkeit gemäß; daß aber Heinrich das nicht gutwilling thun würde, war vorauszusehen. Man mußte es ihm mit Waffengewalt zu entreißen suchen, und dazu sich vereinigen, vor allen Dingen aber die zwischen Wartislaw und Otto obwaltenden Zwistigkeiten beseitigen, denn bisher waren beide Herzoge nur zu oft feindlich gegen einander gesinnt gewesen. Gemeinschaftliches Interesse vereinigt indessen auch entzweiete Gemüther leicht, und so geschah es auch hier. Am 2. März schlossen beide Herzoge eine Erbverbrüderung und Bündniß unter folgenden bemerkenswerthen Bedingungen.

Otto, Herzog der Wenden und Cassuben und Herr zu Stettin bekennt und bezeugt, daß er seinem lieben Vetter, dem Herzoge Wartislaw gelobt, wie er und seine Erben mit ihm und seinen Erben eins bleiben sollen ewiglich und immermehr, mit Land, Mannen und Schlössern, und sich nimmermehr von ihm wenden wollen um irgend eines Mannes willen. Er und seine Erben sollen ihm und seinen Erben helfen mit aller Macht, mit Mannen, Landen und Schlössern, Leuten und Gut, gegen Alle, die da leben, Fürsten und Herrn, wer sie seien, ja sie wollen mit ihnen

1) Raynaldi Annal. ecclesiast. ad an. 1319. §. 2.

gedeihen oder verderben. Ferner wollen Otto und seine Erben nicht ihrem Vetter und seinen Erben entfernen oder aus der Hand bringen ihre Lande und Herrschaft mit Rath oder That auf keinerlei Weise, und seinen Schaden nähren, werben oder bezwecken. Hielte Otto alle diese Stücke nicht, oder ließe es daran fehlen, so sollen seine Leute, Mannen, Schlösser und Städte sich an seinen Vetter Herzog Wartislav und dessen Erben halten, so lange, bis er es vollkommen widerthut mit der That, und alle vorbeschriebenen Stücke mit Fleiß und Treue thut. Eine große Zahl von Rittern und die Rathmannen seiner Städte sind Zeugen¹⁾.

Den 11. März genehmigte Herzog Rudolf von Sachsen zu Spandau auf inständiges Bitten des Ritters Heinrich von Rychow und dessen Tochter Elisabeth deren Schenkung des Sees Glynede an das Nonnenkloster bei Spandow, und bestätigte demselben den eigenthümlichen Besitz des Sees. Anwesend waren: der Propst Nikolaus von Bernau, Friedrich von Alvensleben, Otto und Heinrich Schenken von Schenkendorf, Johann von Glindenberg, Buffo von Mylow, Hermann von Nybede, und der Protonotar Dietrich²⁾.

Die Pommerschen Herzoge rüsteten sich jetzt, und es gewann in den Gegenden, die ihrer Herrschaft unterworfen waren, alles ein sehr kriegerisches Ansehen. Am meisten mußte die Ufermark diesen Krieg fürchten, denn es war nur zu gewiß vorauszusehen, daß er auf ihrem Boden ausgefochten werden würde. Aber auch das Land über der Oder, das nur durch den Fluß von dem Uferlande getrennt war, sah der Zukunft nicht ohne Besorgniß entgegen, weil es unter Wartislavs Vormundschaft stand, und deshalb von Mecklenburg als feindlich angesehen wurde. Namentlich war die Hauptstadt Königsberg durch ihre Lage sehr gefährdet, indem von Schwedt her, welches in den Händen der Mecklenburger war, auf die leichteste Weise ein Zug nach der nur wenige Meilen entfernten Stadt veranstaltet werden konnte. Königsberg verband sich deshalb mit den Städten Schönfließ, Berwalde und Morin zu gemeinsamer Hülfe. Am 23. April kam das Bündniß zu Schönfließ zu Stande. Der Rath sagt in der Urkunde, daß die genannten vier Städte eine unauf löbliche Eini- gung geschlossen hätten, welche Noth auch die einzelne treffen

1) Höfer Urkunden 140. Schwarz Lehnshistorie 300.

2) Urkunden-Anhang No. XXXII.

Waldemar II.

möchte, in der Art, daß sie allen Widerwärtigkeiten, die ihnen begegnen könnten, einmüthig und fest widerstehen wollen, ohne irgend eine Sonderung und mit Entfernung jeder Zweideutigkeit. Der Rath von Königsberg verpflichtet sich vor den anderen Städten, zu den gemeinschaftlichen Kosten $\frac{1}{10}$, jede der anderen Städte $\frac{3}{10}$ beizutragen. Zu den Reisen stellt Königsberg zehn reitende Männer, jede der andern Städte sechs. Die Urkunde wurde besiegelt, und für jede Stadt besonders ausgefertigt¹⁾. Gewiß ist dies nicht die einzige Anstalt gewesen, welche man im Lande zur Gegenwehr traf; es sind uns aber von den anderen keine Nachrichten übrig geblieben.

Die Markgräfin, jetzige Herzogin Agnes befand sich unterdessen in der Altmark, wo sich am wenigsten geändert hatte. Sie bestätigte hier denen von Buzst die vom Markgrafen Waldemar 1313 ausgestellte Urkunde, in welcher er ihnen seine Einkünfte zu Stendal anweist²⁾. Am 11. Mai verließ sie zu Tangermünde den Gebrüdern Ghysfefe und Henning von Schadewachten und ihren Erben als ein Lehn den vereinigten Zoll in Stendal mit allen Einkünften und Rechten, wie ihn zuvor Herr Gebhard von Blotho, und nachher Heinrich Winand und seine Brüder vom „erlauchten Fürsten Herrn Waldemar, Markgrafen zu Brandenburg, ehemals ihrem geliebten Gemahl, berühmten Andenkens,“ besessen hatten³⁾.

Herzog Rudolf von Sachsen scheint sich fortwährend in der Mittelmark aufgehalten zu haben. Am 11. Juni verließ er der Pfarrkirche in der Neustadt Brandenburg 7 Pfund Brandenburg. Pfennige und 3 Wispel Salz aus dem Zolle zu Brandenburg, welche Nikolaus von Steinhausen derselben schenkte⁴⁾. Er nennt sich in dieser Urkunde Vormund des Markgrafen Heinrichs von Brandenburg, denn seine Vormundschaft über die Markgräfin war erloschen, und nur die über den jungen Heinrich ihm geblieben. Uebrigens war der junge Markgraf Heinrich noch gar nicht in der Mark anwesend.

Die Pommerischen Herzoge müssen bei ihren Rüstungen unerwartete Schwierigkeiten und Manches zu beseitigen gefunden haben, womit sie noch nicht fertig waren, denn noch saßen sie ruhig. Heinrich von Mecklenburg befand sich am 14. Juni auf

1) Rehsberg Königsberg I. 236.

2) Lenz Histor. Samml. 372. Nr. 215.

3) Lenz Histor. Samml. 371. Nr. 215. Bismann Mark. V. 1. 2. 154.

4) Lenz Urkunden 215.

seinem Schlosse Stargard. Hier bestätigte er seinem geliebten und berühmten Ritter Redekin, vormalig Marschall des Markgrafen Waldemars, dem Abte Heyso des Klosters Chorin und allen seinen andächtigen Brüdern das Dorf Groß Ziethen mit allem Zubehör, Zins, Pacht, Schätzung, Bede, Herrendienst und Hofedienst, mit allen Rechten u., welche das Kloster dem gedachten Ritter verkauft hatte; er bestätigt zugleich den Verkauf und die Uebergabe¹⁾. Es ist dies ein sicherer Beweis, daß Heinrich sich völlig als Landesherr dieser Gegenden betrachtete, daß das Kloster ihn als solchen anerkannte, und daß er bis dahin noch im ungestörten Besitze sich befand.

Am 15. Juni stellte die Markgräfin Agnes zu Salzwedel eine Urkunde aus, welche wegen der von ihr dort angegebenen Familien-Nachrichten wichtig ist, und durch welche das von uns darüber Beigebrachte seine Bestätigung erhält. Sie sagt: Zum Seelenheile der erlauchten Herrn Waldemars, ihres ehemaligen geliebten Bettgenossen, Hermanns ihres geliebten Vaters (genitoris), und Johannis, ihres Bruders, ehemals Markgrafen von Brandenburg, Anna ihrer Mutter frommen Gedächtnisses²⁾, auch ihres jetzigen sehr geliebten Bettgenossen, des Herrn Ottos, Herzogs von Braunschweig, so wie ihrer Seele, verleihe sie feierlich dem andächtigen Collegio der regulären Canoniker des Heiligen Geists Klosters bei Salzwedel das Patronatsrecht der St. Katharinenkirche in Neustadt Salzwedel, und den Altar des heiligen Mattheus in derselben Kirche, mit allen Einkünften, Rechten und Zubehör, um es für immer zu besitzen, wie es bisher Pfarrer Konrad besessen. Sobald Kirche und Altar erledigt werden, soll der Propst des Klosters vier seiner Brüder dazu berufen, welche der Kirche und dem Altare vorstehen, sie bedienen, die kanonischen Stunden absingen und die geistlichen Geschäfte verrichten. Sollten die Einkünfte sich dereinst so sehr vermindern, daß vier Personen als zu viel erscheinen, so überläßt sie es dem Gewissen des Propstes, die Zahl zu bestimmen. Propst und Convent haben zur frommen Wiedervergeltung sich verpflichtet, daß sie und ihre Nachfolger den Jahrestag vorgedachter Markgrafen, ihrer vorgenannten Mutter, des Herzogs Otto ihres jetzigen Bettgenossen, und den ihrigen, wenn Gott sie dereinst aus dieser Welt nähme, in besagter Kirche und in ihrem Kloster feierlich begehen

1) Gerken Cod. II. I. 460.

2) Die übrigen noch lebte.

wollen für ewige Zeiten, und als ob die Leiche immer gegenwärtig wäre, mit Vigilien und Messen, auch an jedem Sonntage das Gedächtniß der vorgenannten und des ihrigen, wenn sie die Welt verlassen, dem Volke durch Nennung der Namen lebendig erhalten, und als Christgläubige ermahnen wollen, daß sie für alle Vorgenannten und für sie bei dem Vater der Barmherzigkeit bittweise einschreiten¹⁾. — Die Urkunde ist in einem edlen Sinne gedacht, und zeichnet sich durch lichtvolle Anordnung und klaren einfachen Ausdruck aus.

Endlich kam denn nun das kaiserliche Schreiben an, durch welches der junge Markgraf Heinrich mündig gesprochen wurde. Es war am 18. Juni aus Frankfurt datirt, und lautete folgendermaßen:

Ludwig von Gottes Gnaden, Römischer König etc. Dem erlauchten Fürsten Heinrich, Markgrafen von Brandenburg, seinem geliebten Neffen, seine Gnade und alles Gute. Obschon die vorstichtige Autorität der Gesetze und der erhabenen Römischen Kaiser und Könige, unserer erlauchten Vorgänger, bestimmt hat, daß diejenigen, die noch nicht zu ihren Jahren gekommen, in ihrem Rechte mangelhaft sind, und der Hülfe der Vormünder oder Curatoren bedürfen, so haben wir doch angesehen das Verdienst deiner Rechtschaffenheit, und sie mit vorzüglicher Gunst und Liebe umfaßt. Wir ertheilen dir aus königlicher Machtvollkommenheit und Güte gnädigst die Macht, Verbindlichkeiten aller Art abzuschließen, Beneficien und Lehen zu vergeben, Einweisungen, Käufe und Verkäufe so wie Geschäfte zu verrichten, welche du nach dem Gebrauche vollziehen lassen wirst, und gestatten dir freigebig, daß Alles, was du hierin ausführen, handeln und thun wirst, so angesehen werden solle, als habe es unser zweites Ich und ein volljähriger Fürst des Reichs mit vollem Rechte gethan. Nicht soll daran hindern der Mangel der Jahre und des Alters, der vorhanden ist. Wir ergänzen diesen Mangel aus der Fülle und Größe der königlichen Macht. Zum Zeugniß dessen haben wir diesen Brief schreiben lassen, und befehlen, ihn mit unserm Geschäftsigel zu versehen. Gegeben in unserer königlichen Stadt Frankfurt etc.²⁾.

1) Gerken Cod. VI. 578. Bismann Marf. V. I. 3. 77. Hannöv. gel. Anz. für 1753. 82.

2) Gerken Fragm. I. 62. Gerken Cod. VIII. 643. Buchholz V. 27. Riedel Cod. II. I. 454 (nicht 16. Juni).

Somit hatten nun die Brandenburgischen Lande wieder einen eigenen selbstständigen Fürsten erhalten, und es scheint, als ob erst jetzt mit der Mündigkeitserklärung der junge Markgraf nach der Mark gekommen wäre. Seine Mutter Agnes, die Schwester des Kaisers Ludwig, begleitete ihn. Wann er aber hier angekommen, ergiebt sich nicht mit Gewißheit; es scheint erst im August geschehen zu sein. Alle interimistischen Maaßregeln mußten nun natürlich aufhören, namentlich die Vormundschaft, und das erste Geschäft des jungen Heinrich muß die Annahme der Huldiung gewesen sein. Es fehlt aber darüber jede Nachricht, so wie jede Bestätigungsurkunde der Stadtprivilegien. Herzog Wartislav und Herzog Rudolf zeigen sich im Gegentheil noch als Regenten der von ihnen bevormundeten märkischen Lande, und Herzog Wartislav war gesonnen, das Uferland und den Alt Barnim zu erobern.

Es ergiebt sich dies aus einem Bündnisse, welches er mit dem Herzoge Heinrich von Schlessen, Herrn zu Fürstenberg und Jauer am 27. Juli zu Frankfurt an der Oder schloß, also zu einer Zeit, wo ihm die Mündigkeit seines Mündels längst bekannt sein mußte, und daß es zu Frankfurt geschah, beweiset, daß er sich noch als Herr im Lande Lebus betrachtete. Auch Herzog Heinrich hatte Lust, die Mark zu bekriegen, und es war daher keinesweges bloß auf Mecklenburg abgesehen. Das Bündniß besagte Folgendes.

Herzog Heinrich von Schlessen will dem Herzoge Wartislav helfen auf alle, die da leben, ausgenommen den König Ludwig von Rom, die Herzoge Bernhard und Bolko, seine Brüder, den König von Böhmen, den König von Krakau, und die Herzoge Heinrich und Boleslav seine Vettern. Was Herzog Heinrich, bis auf den heutigen Tag, an Landen, Besten oder Städten eingenommen hat, die soll er selber behalten. (Es scheint hiernach, als habe Heinrich bereits Theile der Mark oder Lausitz erobert.) Was wir hernach an Landen bekommen durch Gewalt oder durch Verhandlungen, davon soll Herzog Wartislav die Hälfte haben, und gelobt Heinrich, das mit ihm zu theilen, ausgenommen das Land an der Ufer. Wäre es, daß Herzog Wartislav das Uferland noch nicht eingenommen hätte bis auf diesen Tag, (man scheint also schon im Kriege begriffen gewesen zu sein, den vielleicht Otto führte, und war ungewiß, wie weit er gekommen),

und daß er Heinrichs Hülfe dazu bedürfte, und mit derselben das Land bezwingte, so soll er das Uferland mit Heinrich theilen. Auch geloben sie, daß Herzog Wartislav vor Allem soll behalten die Stadt zu Eberswalde und all das Land, das dazu gehört hat. Heinrich gelobt auch, daß er Wartislav mit brauchbarem Volke will zu Hülfe kommen auf das Feld, wenn er es bedarf, und sie wollen Nutzen und Schaden nehmen nach der Mannzahl. Bedürfte Herzog Wartislav Heinrichs in dem Niederlande (Pommern und Mecklenburg) zu Verhandlungen, so will er zur bestimmten Zeit kommen, und was er da erlangen mag, und was Wartislav erhält, das soll er mit ihm theilen. Sollten sie sich darüber veruneinigen, so sollen die vier Ritter Albrecht von Hacheborn, Gebhard von Querfurt, Bedego von Wedel und Henning Bere der Marschall von ihrer beider Seiten einreiten in Frankfurt oder Crossen, oder Landsberg, und sollen innerhalb eines Monats nicht herauskommen, sie hätten sie denn gänzlich entschieden und berathen. Würden sie aber von den vier Rittern nicht entschieden, so sollen die Herzoge beiderseits jeder mit zwölf Rittern und Knechten zu den vorgedachten Rittern einreiten in dieselbe Stadt, und nicht eher wieder herauskommen, sie seien denn ganz entschieden. Auch will Herzog Heinrich sich mit keinem Fürsten oder Herrn berathen, ohne Wartislavs Willen und Wort. Eine Anzahl Ritter und Knechte geloben mit Heinrich, diese Festsetzungen zu halten¹⁾.

Die Festsetzung, daß die Ritter und allenfalls selbst die Herzoge in Frankfurt oder in Landsberg einreiten sollten, wenn man nach beendigter Sache sich nicht einigen konnte, zeigt, daß Wartislav nicht daran dachte, das Land über Oder zurückzugeben, denn das Einlager wurde immer in einer Stadt, die im Lande eines der betheiligten Fürsten lag, gehalten. Die Bedingung, daß die Stadt Eberswalde mit dem Lande in jedem Falle Wartislav gehören müsse, ergiebt, daß es nicht bloß auf das Uferland abgesehen war. Es scheint wohl, als habe Herzog Wartislav geglaubt, er müsse statt der Rechte des Vormunds jetzt wenigstens die der Vorhand übernehmen.

Am 10. August war Herzog Wartislav zu Morin im Lande über der Oder, und verlieh dem Magister der Medicin Johannes, und der Lucia, Wittve Ludolfs von Bornum die Mühle vor der

¹⁾ Göser Urkunden 354. Biedel Cod. II. I. 457.

Stadt Berwalde, um davon einen Altar zu stiften¹⁾. Die Urkunde beweiset, daß er hier noch immer landesherrliche Rechte ausübte, und weit entfernt war, sie aufzugeben.

Allein ein Gleiches zeigt sich in der Mittelmark mit dem Herzoge Rudolf. Zu derselben Zeit (idibus Augusti) bestätigt er zu Spandau dieser Stadt alle Rechte und Güter, welche sie besitzt, und verspricht, sie für immer unverlezt dabei zu erhalten. Ihre Bürger sollen nicht außer der Stadt vor ein Landgericht gestellt werden, sondern nur vor dem Richter der Stadt Recht nehmen. Wenn binnen Kurzem der Zoll der Stadt Spandau von den Bürgern in Berlin abgelöst wird, (der, wie es scheint, verpfändet war), so soll das Dorf Staken und dessen Einwohner jetzt und künftig von allem Zolle befreit bleiben. Er gestattet ferner, daß alle Bürger Spandaus, welche innerhalb der Mauern, Planken und Wälle wohnen unter dem Rechte der Stadt, von Wachen, Schloß und andern Gewohnheiten frei bleiben sollen, ausgenommen die Mühle, der Mühlenhof und der Mühlendamm innerhalb des Schlosses und der Stadt, welche er seinen Rechten unterwerfen will. Hierauf bestimmt er die Grenzen des Stadtgebietes, und daß alle Excesse innerhalb desselben vor den Stadtrichter gehören²⁾.

Auch in dieser Urkunde zeigt sich kein Gedanke an ein Aufgeben der Regierung in der Mark. Rudolf will im Gegentheil Spandau für immer bei seinem Rechte erhalten. Erklärlich wird dies allerdings aus Rudolfs politischer Gesinnung, nach welcher Ludwig von Baiern nicht römischer König war, sondern Friedrich von Oesterreich. Ludwig hatte für ihn auch nicht das Recht, den jungen Markgrafen mündig zu sprechen, und ihn seiner Vormundschaft zu entsetzen. Dennoch nennt er sich in der obigen Urkunde nicht mehr Vormund, sondern führt sich nur unter seinem gewöhnlichen Titel auf; hätte er sich aber nicht mehr für den rechtmäßigen Vormund gehalten, so hätte er die Urkunde gar nicht ausstellen können, denn nur in dieser Eigenschaft hatte er im Lande zu befehlen.

So kam denn nun der arme junge Markgraf Heinrich in eine traurige Lage. Die Altmark war für ihn verloren, die Prieignitz und das Uckerland in Mecklenburgs Händen, in der Mittelmark erkannte sein Vormund seine Mündigkeit nicht an, so wenig

1) Ungedruckte Urkunde. Wohlbrück Lebus I. 543.

2) Ditschmann Spandau 136.

als seinen Oheim den Kaiser, den er mit allem, was ihm angehörte haßte, in der Neumark und Lebus war das Betragen seines zweiten Vormundes zweideutig. Unter solchen Umständen ist es schwer, Markgraf zu sein, und es ist wohl möglich, daß ihm bis dahin noch keine Stadt gehuldigt hatte, und daß dies der Grund ist, warum sich gar keine Bestätigungen von Privilegien, die er ausgestellt, auffinden lassen.

Unterdessen war Wartislav mit seinen Kriegsrüstungen weit genug vorgeschritten, um den Krieg gegen Mecklenburg zu beginnen. Einzelne Neckereien haben vielleicht schon im Juli statt gefunden; die Hauptsache aber scheint zu Anfang des Augusts geschehen zu sein. Es kam zwischen Heinrich dem Löwen und dem Heere der Pommern bei Prenzlau zu einer Schlacht, die sehr entscheidend gewesen sein muß, denn Heinrich der Löwe wurde geschlagen, und die Mecklenburger mußten wenigstens die Städte Prenzlau und Pasewalk nebst Umgegend räumen¹⁾. Es gebriecht über die Einzelheiten dieses Krieges an allen Nachrichten; ohne Zweifel aber wurden die Mecklenburger gleich nachher aus dem größten Theile der Ufermark vertrieben. Heinrich mußte ohnehin einen unglücklichen Zug gegen die Dithmarsen thun, und diesen Moment benutzten die Städte Prenzlau, Pasewalk, Templin mit dem Lande, um die Herrschaft der Pommern anzuerkennen²⁾. Es scheint, als ob die Markgräfin Agnes, die Mutter des jungen Heinrich, mit diesem sich sofort zum Herzoge Wartislav begeben hätte. Zwischen ihr und dem Herzoge Rudolf konnte kein freundliches Einvernehmen herrschen, da er ihren Bruder nicht als römischen König anerkannte. Lieber mußte ihr Wartislav sein, der wie wir oben schon angedeutet haben, wahrscheinlich durch den König Ludwig veranlaßt worden war, die Vormundschaft zu übernehmen. Jetzt war für Wartislav die Gelegenheit da, zu zeigen, daß er seinen vormundschaftlichen Pflichten zu genügen wisse. Er übergab das befreiete Uferland dem jungen Markgrafen Heinrich, und führte ihn und seine Mutter nach Prenzlau, damit er dort die Huldigung empfangen.

Keine Nachricht sagt uns, daß sie statt gefunden habe; dennoch muß es geschehen sein, da Markgraf Heinrich daselbst ein landesherrliches Recht ausübte, und dies konnte er in der Stadt nicht, wenn die Huldigung nicht vorhergegangen war. Wir kön-

1) Sect Prenzlau I. 83. 84.

2) Kirchberg in Westphalen Monum. 63.

nen daher hierüber nichts mittheilen; allein jene Regierungshandlung müssen wir näher beschreiben, da sie seltsamer Weise sehr unbekannt ist, und in der Regel angenommen wird, man kenne gar keine Regentenhandlungen Heinrichs. Selbst der sehr unsichtige Wohlbrück, dem sonst nicht leicht ein Factum der märkischen Geschichte unbekannt war, meint, es seien keine Spuren vorhanden, daß von Heinrich, oder in seinem Namen irgend ein Regierungsgeschäft in der Mark Brandenburg verrichtet worden wäre¹⁾. Dies macht nöthig, den Gegenstand, um den es sich handelte, kürzlich zu erläutern, die Urkunde aber vollständig wieder zu geben.

Das Nonnenkloster Mariae Magdalenaee et Augustini zu Prenzlau erhielt im J. 1250 vom Herzoge Barnim I., das Patronat über die vier Pfarrkirchen in Prenzlau. 1256 bestätigte dies der Paps, und 1272 wurden die Nonnen Benedictiner-Nonnen. Als Prenzlau Brandenburgisch wurde, bestätigte Markgraf Johann I. dem Kloster das Patronatrecht, und 1261 sprach der Bischof von Cammin das Anathema über diejenigen aus, welche sich dieser Markgräflichen Verleihung und Bestätigung widersetzen würden. Auch die Markgrafen Otto, Heinrich, Johann und Waldemar hatten 1304 dem Kloster alle Rechte und Besitzungen bestätigt. Gegen die hier in Rede stehende Zeit aber hatte ein Pfarrer zu Prenzlau Namens Bromold es auf allerlei Schleichwegen dahin gebracht, daß er das Patronatrecht dem Kloster entzogen, und sich zugewandt hatte. Die Nonnen waren darüber um so betrübter, als sie den größten Theil ihrer Einkünfte damit verloren²⁾.

Als jetzt die Markgräfin Agnes mit ihrem Sohne Heinrich nach Prenzlau kam, benutzten die Nonnen ohne Zweifel die Gelegenheit, und beklagten sich über das ihnen widerfahrene Unrecht. Beide erließen darauf folgende Urkunde. Agnes von Gottes Gnaden, Markgräfin von Brandenburg und von Landsberg, und unser geliebter Sohn Heinrich von Gottes Gnaden, Markgraf von Brandenburg, thun allen Christgläubigen zu wissen, daß wir nach vielfacher Darstellung unserer rechtschaffenen Mannen und nach Einsicht der päpstlichen Zeugnisse erkennen, daß das Kloster heiliger Nonnen in der Neustadt Prenzlau, ehemals Augustiner Ordens, jetzt Benedictiner Ordens, des Patronatsrechtes der Kirchen der heil. Jungfrau Maria, des heil. Apostels Jakob, des

1) Wohlbrück Lebus I. 543.

2) Sect Gesch. v. Prenzlau I. 29 f.

heiligen Nikolaus und des heil. Sabinus derselben Stadt, so wie der Kirchen hinterlistiger Weise beraubt worden sind. Wir aber, nach vorhergegangener reislicher Ueberlegung mit unseren getreuen Rittern und der Stadt, verleihen und geben durch Gegenwärtiges für ewige Zeiten dem vorgedachten Kloster und seinen Frauen zur Ehre und zum Lobe des allmächtigen Gottes, seiner Gebährerin Maria und aller Heiligen das Patronatsrecht gedachter Kirchen in Prenzlau mit allen Rechten und Zubehör im frommen Sinne, dasselbe zu besitzen, damit sie sich um so mehr jedem Lobe des Schöpfers widmen können. Damit Niemandem und auch keinem unserer Nachfolger auch nur der Gedanke an einen Irrthum in dieser vernünftigen Verleihung und Schenkung entstehen könne, haben wir, Agnes, befohlen, dieses Schreiben mit unserem Siegel zu versehen. Weil aber unser geliebter Sohn, vorgenannter Heinrich, jetzt zur Zeit noch eines Siegels entbehrt, so hat er gebeten und befohlen, dieses Schreiben mit den Siegeln der Städte Prenzlau und Pasewalk, so wie der unterschriebenen Zeugen zu verstärken. Zeugen dieser Schenkung sind: Herr Heinrich von Stegelitz der ältere, Herr Luder von Scriverstorp, Herr Konrad von Wichmanstorp, Herr Dietrich von Kerkow, Herr Heinrich von Stegelitz der jüngere, Herr Dubislav von Eickstädt, Ritter; Herr Heinrich von Stegelitz, Propst in Jagow, und Arnold Kölln, Knappe, so wie die Rathmannen der Städte Prenzlau und Pasewalk, und viele andere Glaubwürdige. Wir aber, vorgenannte Zeugen, alle und jede, bezeugen durch unsere angehängten Siegel, daß die Sache wahr sei. Geschehen und gegeben im Jahre des Herrn 1320¹⁾.

Leider ist die Urkunde ohne Datum, allein da Heinrich ohne seinen Vormund handelt, so muß sie nach dem 18. Juni ausgestellt sein, ja höchst wahrscheinlich erst gegen die Mitte des Augusts. Die ansehnliche Zahl der bedeutendsten Mannen des Uferlandes, welche sich in Prenzlau versammelt, und offenbar den jungen Markgrafen als Landesherrn anerkannt hatten, denn sonst würden sie ihn nicht in einer Regierungshandlung unterstützt haben, die versammelten Rathmannen der Städte Prenzlau und Pasewalk, welche aus demselben Grunde gehuldigt haben müssen, lassen auf eine besondere Feierlichkeit schließen, und zunächst bietet sich der Gedanke dar, daß sie zu der Huldigung versammelt waren, welche

1) Sect. Gesch. von Prenzlau 1. 172. nach dem Originale.

unstreitig der Abfassung der obigen Urkunde vorausgegangen ist. Eben so muß die Bestätigung der Stadtprivilegien vorausgegangen sein, denn ohne diese fand keine Huldigung statt, und ohne Huldigung konnte Heinrich kein Regierungsrecht in der Stadt ausüben. Das Alles ergibt sich als nothwendig aus unserer Urkunde, aber was ihr vorausgegangen, bleibt dunkel.

Unmittelbar darauf starb Markgraf Heinrich, wie es scheint zu Prenzlau, wenigstens versichern einige ältere Schriftsteller, Henning, Brottuff, Engel u., welche ihn Waldemar II. nennen, daß er daselbst begraben sei. Auch dies ist ungewiß, wie die Zeit seines Todes, und nicht minder die Ursache. Seine ganze Geschichte ist überaus dunkel. Seltsam ist es, daß hier, wo es so leicht möglich war, die in jener Zeit so oft wiederkehrende Vermuthung einer Vergiftung nicht ausgesprochen wird, da doch gerade jetzt nur zu viele lebten, denen sehr daran gelegen sein mußte, den Markgrafen Heinrich zu beseitigen. Für seine Mutter muß sein Tod ein höchst trauriges Ereigniß gewesen sein.

Wir haben hier noch nachzuholen, daß der junge Graf Heinrich von Henneberg wegen seiner Heirath mit seiner Verwandtin der Markgräfin Jutta von Brandenburg, Tochter Markgraf Hermanns und der Herzogin Anna von Breslau, wirklich in den geistlichen Bann von dem Bischöfe Gottfried von Würzburg gethan wurde. Erst ziemlich lange nach der päpstlichen Dispensation, nämlich am 2. Juli 1320 beauftragte der Bischof den Dechanten Gottfried in Hildburghausen, den Bann aufzuheben, was dieser am 3. Juli that¹⁾.

Durch Vermittelung des Kaisers Ludwigs des Baiern, und des Bischofs Gottfried von Würzburg, verlobte sich der Brudersohn des letzteren, Lütze von Hohenlohe am 23. Juli 1320 mit der Jungfrau Sophia, Tochter der Frau Agnes, Markgräfin von Brandenburg und Landsberg, Schwester des Kaisers, und Mutter des Markgrafen Heinrichs. Ihre Mitgabe wurde auf 4000 Mark festgesetzt²⁾.

1) Schöppach Henneb. Urk. Buch, 75. 76. Riedel Cod. II. I. 454. 455.

2) Scheid Nachricht v. Adel, Anh. 408. Riedel Cod. II. I. 455 f.